

Richard  
Hartmann  
Mühlmeyer  
Boller

**Allgemeine  
Wirtschaftslehre**  
für Auszubildende  
in Banken und Sparkassen

Merkur   
Verlag Rinteln

# Wirtschaftswissenschaftliche Bücherei für Schule und Praxis

Begründet von Handelsschul-Direktor Dipl.-Hdl. Friedrich Hutkap †

---

Verfasser:

**Willi Richard**, Dipl.-Hdl.

**Gernot B. Hartmann**, Dipl.-Hdl.

**Jürgen Mühlmeier**, Dipl.-Kfm.

**Dr. Eberhard Boller**, Dipl.-Hdl.

Fast alle in diesem Buch erwähnten Hard- und Softwarebezeichnungen sind eingetragene Warenzeichen.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 60 a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

\* \* \* \* \*

20. Auflage 2020

© 1998 by MERKUR VERLAG RINTELN

Gesamtherstellung:

MERKUR VERLAG RINTELN Hutkap GmbH & Co. KG, 31735 Rinteln

E-Mail: [info@merkur-verlag.de](mailto:info@merkur-verlag.de)

[lehrer-service@merkur-verlag.de](mailto:lehrer-service@merkur-verlag.de)

Internet: [www.merkur-verlag.de](http://www.merkur-verlag.de)

Merkur-Nr. 0449-20

ISBN 978-3-8120-0449-7

# 1 Rechtliche Grundlagen wirtschaftlichen Handelns

## 1.1 Recht und Rechtsquellen

**Recht.** Das Recht eines Staates ist dazu bestimmt, die rechtlichen Beziehungen der Menschen untereinander zu regeln. Das gilt auch z. B. für die rechtlichen Beziehungen zwischen Kunden und Kreditinstituten, Kreditinstituten und Mitarbeitern, Kreditinstituten und Staat.

Man unterscheidet:

Objektives Recht	Subjektives Recht
<p>Verfassung und Gesetze, wie z.B. das Grundgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, das Strafgesetzbuch, bilden zusammen mit anderen Rechtsnormen (z.B. Rechtsverordnungen) das objektive Recht. Es ist die Rechtsordnung, die unabhängig vom Willen des Einzelnen für jedermann verbindlich ist. Durch das objektive Recht wird der <i>Rahmen</i> des Zulässigen abgesteckt.</p>	<p>Das subjektive Recht beinhaltet die dem Einzelnen durch Normen des objektiven Rechts eingeräumte Rechtsmachtstellung, die ihm persönlich bestimmte Befugnisse bzw. Berechtigungen verleiht.</p>
	<p><b>Beispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ein Hauseigentümer macht sein Recht aus seinem Eigentum geltend und verbietet das Betreten seines Grundstücks.</li> <li>■ Der Verkäufer einer Sache besteht auf Erfüllung des Kaufvertrags. Er setzt seinen Rechtsanspruch auf Zahlung gerichtlich durch.</li> </ul>
<p><b>Objektives Recht:</b> „Was ist rechtens?“</p>	<p><b>Subjektives Recht:</b> „Wer hat recht?“</p>

**Rechtsquellen.** Die wichtigsten Quellen, die Rechtssätze und Rechtsnormen enthalten, welche für den Bereich der Kreditinstitute Bedeutung haben können, kann man wie folgt einteilen:

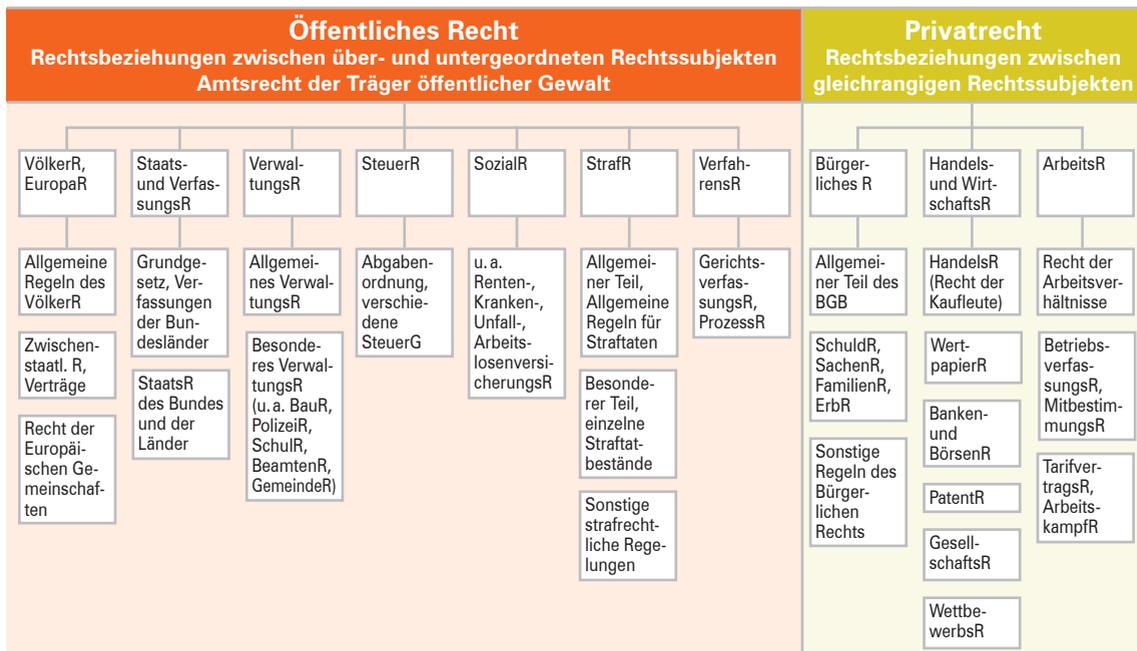
Einteilung nach der Entstehung der Rechtssätze	
Geschriebenes Recht/Gesetzesrecht	Gewohnheitsrecht
<p>= die Rechtssätze sind schriftlich niedergelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Berufsbildungsgesetz (BBiG)</li> <li>■ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</li> <li>■ Handelsgesetzbuch (HGB)</li> <li>■ Zivilprozessordnung (ZPO)</li> </ul>	<p>= durch Gewohnheit (langdauernde Übung) entstandenes Recht. Es ist nicht schriftlich niedergelegt, wird aber als Recht anerkannt.</p>
	<p><b>Beispiel:</b></p> <p>Die Sicherungsübereignung ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Gewisse Regeln, die sich herausgebildet haben, werden aber allgemein anerkannt.</p>



„EU-Gesetze“	Verordnungen (gelten unmittelbar) und Richtlinien (Umsetzung in nationales Recht).
Verfassungen	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Verfassungen der Bundesländer.

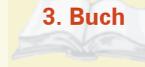
<b>Gesetze</b> (im engeren Sinne/formelles Gesetz)	Von der gesetzgebenden Gewalt (Bundestag, Landtag) erlassene Rechtsnormen (BGB, HGB, BBiG u.a.).
<b>Rechtsverordnungen</b>	Rechtsnormen, die aufgrund gesetzlicher Ermächtigung von einem Regierungs- oder Verwaltungsorgan erlassen werden.  <b>Beispiel:</b> § 31 KWG (Kreditwesengesetz) ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, durch Rechtsverordnung bestimmte Kreditinstitute von der Anzeigepflicht für bestimmte Kredite (u.Ä.) zu befreien.
<b>Satzungen</b>	Rechtssätze, die durch Verbände ohne staatlichen Charakter (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) zur Regelung ihrer Angelegenheiten erlassen werden. Zum Erlass von Satzungen muss staatliche Anerkennung oder Ermächtigung vorliegen. Satzungen müssen öffentlich bekannt gemacht werden.  <b>Beispiele:</b> Haushaltssatzungen der Gemeinden, Satzungen von Ortskrankenkassen und Innungen.

Einteilung nach dem Bereich, der durch Rechtssätze geregelt wird	
Privatrecht	Öffentliches Recht
(= Bürgerliches Recht, Zivilrecht) Regelung der privaten Rechtsbeziehungen der Einzelnen zueinander. Die Beteiligten an den Rechtsbeziehungen stehen sich gleichberechtigt gegenüber. Sie können ihre Rechtsbeziehungen frei und eigenverantwortlich regeln.	Regelung der rechtlichen Beziehungen der staatlichen Verbände (Bund, Länder, Körperschaften öffentlichen Rechts) untereinander und des Einzelnen zum Staat. Der Staat ist aufgrund seiner Hoheitsgewalt dem Einzelnen übergeordnet. Zwingende Rechtssätze, die durch Willensentscheidungen der Beteiligten nicht abgeändert werden können.



Quelle: Sparkassen Schulservice

Ein Teil des Privatrechts ist das Bürgerliche Recht. Im Mittelpunkt steht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Einteilung des Bürgerlichen Gesetzbuches				
				
<b>1. Buch</b>	<b>2. Buch</b>	<b>3. Buch</b>	<b>4. Buch</b>	<b>5. Buch</b>
<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>Recht der Schuldverhältnisse</b>	<b>Sachenrecht</b>	<b>Familienrecht</b>	<b>Erbrecht</b>
<b>§§ 1–240 BGB</b>	<b>§§ 241–853 BGB</b>	<b>§§ 854–1296 BGB</b>	<b>§§ 1297–1921 BGB</b>	<b>§§ 1922–2385 BGB</b>
enthält Regelungen über	enthält Regelungen über	enthält Regelungen über	enthält Regelungen über	enthält Regelungen über
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Rechtssubjekte</li> <li>■ Rechtsobjekte</li> <li>■ Rechtsgeschäfte</li> <li>■ Willenserklärungen</li> <li>■ Vertretung/Vollmacht</li> <li>■ Verjährung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Rechte und Pflichten aus Schuldverhältnissen (z. B. aus einem Kaufvertrag)</li> <li>■ einzelne Schuldverhältnisse (z. B. Kauf, Miete)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Rechte an Sachen (z. B. Eigentum, Grundpfandrechte)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ehe</li> <li>■ Verwandtschaft</li> <li>■ Vormundschaft</li> <li>■ rechtliche Betreuung</li> <li>■ Pflegschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ die Rechtsnachfolge im Vermögen eines Verstorbenen</li> </ul>

## 1.2 Rechtssubjekt und Rechtsobjekt

### 1.2.1 Rechtssubjekte

Jedes Recht setzt notwendig einen Rechtsträger, ein Rechtssubjekt, voraus. Rechtssubjekte sind die Personen, denen das Recht Pflichten auferlegt und Rechte (z. B. Ansprüche) einräumt. Man unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen.

**Natürliche Personen** (§ 1 BGB). Zu den natürlichen Personen rechnen alle Menschen.

**Juristische Personen** sind Einrichtungen (Personen- oder Vermögenszusammenfassungen), die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Sie handeln durch Organe, die das Gesetz oder ihre Satzung vorschreibt. Sie entstehen durch Eintragung in ein Register, durch Gesetz oder Verwaltungsakt.

Man unterscheidet juristische Personen des *privaten* und des *öffentlichen* Rechts.

Zu den juristischen Personen privaten Rechts gehören:

- die Aktiengesellschaft (AG),
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
- die Genossenschaft (eG),
- der Verein,
- die Stiftung.

Der Staat gründet juristische Personen des öffentlichen Rechts als rechtlich selbstständige Träger öffentlicher Aufgaben, oder er erkennt bereits bestehende Organisationen als juristische Personen an. Man unterscheidet:

#### ■ *Körperschaften* des öffentlichen Rechts

Dazu gehören: Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Kommunalverbände, Gemeinden, Kreise; Nichtgebietskörperschaften (Personalkörperschaften): Universitäten, evange-

# 1 Rechtliche Grundlagen wirtschaftlichen Handelns

## 1.1 Recht und Rechtsquellen

**Recht.** Das Recht eines Staates ist dazu bestimmt, die rechtlichen Beziehungen der Menschen untereinander zu regeln. Das gilt auch z. B. für die rechtlichen Beziehungen zwischen Kunden und Kreditinstituten, Kreditinstituten und Mitarbeitern, Kreditinstituten und Staat.

Man unterscheidet:

Objektives Recht	Subjektives Recht
<p>Verfassung und Gesetze, wie z.B. das Grundgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, das Strafgesetzbuch, bilden zusammen mit anderen Rechtsnormen (z.B. Rechtsverordnungen) das objektive Recht. Es ist die Rechtsordnung, die unabhängig vom Willen des Einzelnen für jedermann verbindlich ist. Durch das objektive Recht wird der <i>Rahmen</i> des Zulässigen abgesteckt.</p> <p><b>Objektives Recht:</b> „Was ist rechtens?“</p>	<p>Das subjektive Recht beinhaltet die dem Einzelnen durch Normen des objektiven Rechts eingeräumte Rechtsmachtstellung, die ihm persönlich bestimmte Befugnisse bzw. Berechtigungen verleiht.</p> <p><b>Beispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ein Hauseigentümer macht sein Recht aus seinem Eigentum geltend und verbietet das Betreten seines Grundstücks.</li> <li>■ Der Verkäufer einer Sache besteht auf Erfüllung des Kaufvertrags. Er setzt seinen Rechtsanspruch auf Zahlung gerichtlich durch.</li> </ul> <p><b>Subjektives Recht:</b> „Wer hat recht?“</p>

**Rechtsquellen.** Die wichtigsten Quellen, die Rechtssätze und Rechtsnormen enthalten, welche für den Bereich der Kreditinstitute Bedeutung haben können, kann man wie folgt einteilen:

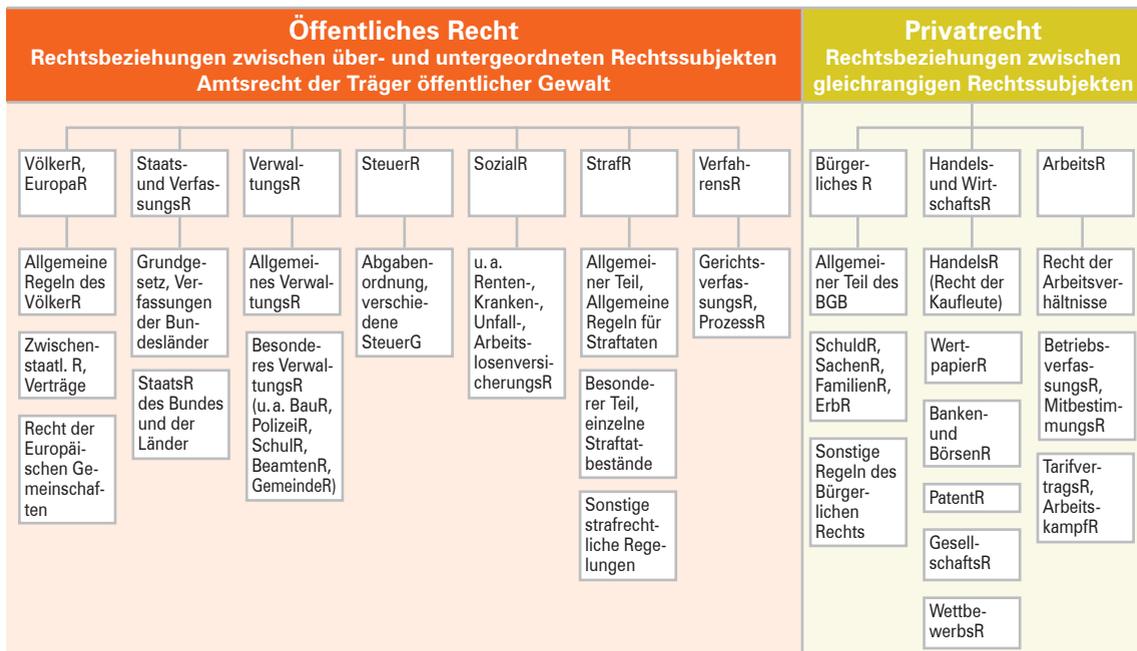
Einteilung nach der Entstehung der Rechtssätze	
Geschriebenes Recht/Gesetzesrecht	Gewohnheitsrecht
<p>= die Rechtssätze sind schriftlich niedergelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Berufsbildungsgesetz (BBiG)</li> <li>■ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</li> <li>■ Handelsgesetzbuch (HGB)</li> <li>■ Zivilprozessordnung (ZPO)</li> </ul>	<p>= durch Gewohnheit (langdauernde Übung) entstandenes Recht. Es ist nicht schriftlich niedergelegt, wird aber als Recht anerkannt.</p> <p><b>Beispiel:</b></p> <p>Die Sicherungsübereignung ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Gewisse Regeln, die sich herausgebildet haben, werden aber allgemein anerkannt.</p>



„EU-Gesetze“	Verordnungen (gelten unmittelbar) und Richtlinien (Umsetzung in nationales Recht).
Verfassungen	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Verfassungen der Bundesländer.

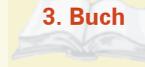
<b>Gesetze</b> (im engeren Sinne/formelles Gesetz)	Von der gesetzgebenden Gewalt (Bundestag, Landtag) erlassene Rechtsnormen (BGB, HGB, BBiG u.a.).
<b>Rechtsverordnungen</b>	Rechtsnormen, die aufgrund gesetzlicher Ermächtigung von einem Regierungs- oder Verwaltungsorgan erlassen werden.  <b>Beispiel:</b> § 31 KWG (Kreditwesengesetz) ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, durch Rechtsverordnung bestimmte Kreditinstitute von der Anzeigepflicht für bestimmte Kredite (u.Ä.) zu befreien.
<b>Satzungen</b>	Rechtssätze, die durch Verbände ohne staatlichen Charakter (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) zur Regelung ihrer Angelegenheiten erlassen werden. Zum Erlass von Satzungen muss staatliche Anerkennung oder Ermächtigung vorliegen. Satzungen müssen öffentlich bekannt gemacht werden.  <b>Beispiele:</b> Haushaltssatzungen der Gemeinden, Satzungen von Ortskrankenkassen und Innungen.

Einteilung nach dem Bereich, der durch Rechtssätze geregelt wird	
Privatrecht	Öffentliches Recht
(= Bürgerliches Recht, Zivilrecht) Regelung der privaten Rechtsbeziehungen der Einzelnen zueinander. Die Beteiligten an den Rechtsbeziehungen stehen sich gleichberechtigt gegenüber. Sie können ihre Rechtsbeziehungen frei und eigenverantwortlich regeln.	Regelung der rechtlichen Beziehungen der staatlichen Verbände (Bund, Länder, Körperschaften öffentlichen Rechts) untereinander und des Einzelnen zum Staat. Der Staat ist aufgrund seiner Hoheitsgewalt dem Einzelnen übergeordnet. Zwingende Rechtssätze, die durch Willensentscheidungen der Beteiligten nicht abgeändert werden können.



Quelle: Sparkassen Schulservice

Ein Teil des Privatrechts ist das Bürgerliche Recht. Im Mittelpunkt steht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Einteilung des Bürgerlichen Gesetzbuches				
				
<b>1. Buch</b>	<b>2. Buch</b>	<b>3. Buch</b>	<b>4. Buch</b>	<b>5. Buch</b>
<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>Recht der Schuldverhältnisse</b>	<b>Sachenrecht</b>	<b>Familienrecht</b>	<b>Erbrecht</b>
<b>§§ 1–240 BGB</b>	<b>§§ 241–853 BGB</b>	<b>§§ 854–1296 BGB</b>	<b>§§ 1297–1921 BGB</b>	<b>§§ 1922–2385 BGB</b>
enthält Regelungen über	enthält Regelungen über	enthält Regelungen über	enthält Regelungen über	enthält Regelungen über
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Rechtssubjekte</li> <li>■ Rechtsobjekte</li> <li>■ Rechtsgeschäfte</li> <li>■ Willenserklärungen</li> <li>■ Vertretung/Vollmacht</li> <li>■ Verjährung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Rechte und Pflichten aus Schuldverhältnissen (z. B. aus einem Kaufvertrag)</li> <li>■ einzelne Schuldverhältnisse (z. B. Kauf, Miete)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Rechte an Sachen (z. B. Eigentum, Grundpfandrechte)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ehe</li> <li>■ Verwandtschaft</li> <li>■ Vormundschaft</li> <li>■ rechtliche Betreuung</li> <li>■ Pflegschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ die Rechtsnachfolge im Vermögen eines Verstorbenen</li> </ul>

## 1.2 Rechtssubjekt und Rechtsobjekt

### 1.2.1 Rechtssubjekte

Jedes Recht setzt notwendig einen Rechtsträger, ein Rechtssubjekt, voraus. Rechtssubjekte sind die Personen, denen das Recht Pflichten auferlegt und Rechte (z. B. Ansprüche) einräumt. Man unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen.

**Natürliche Personen** (§ 1 BGB). Zu den natürlichen Personen rechnen alle Menschen.

**Juristische Personen** sind Einrichtungen (Personen- oder Vermögenszusammenfassungen), die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Sie handeln durch Organe, die das Gesetz oder ihre Satzung vorschreibt. Sie entstehen durch Eintragung in ein Register, durch Gesetz oder Verwaltungsakt.

Man unterscheidet juristische Personen des *privaten* und des *öffentlichen* Rechts.

Zu den juristischen Personen privaten Rechts gehören:

- die Aktiengesellschaft (AG),
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
- die Genossenschaft (eG),
- der Verein,
- die Stiftung.

Der Staat gründet juristische Personen des öffentlichen Rechts als rechtlich selbstständige Träger öffentlicher Aufgaben, oder er erkennt bereits bestehende Organisationen als juristische Personen an. Man unterscheidet:

#### ■ *Körperschaften* des öffentlichen Rechts

Dazu gehören: Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Kommunalverbände, Gemeinden, Kreise; Nichtgebietskörperschaften (Personalkörperschaften): Universitäten, evange-

Juristische Personen	
Juristische Personen des Privatrechts = verfolgen private Zwecke	Juristische Personen des öffentlichen Rechts = erfüllen hoheitliche oder gemeinwirtschaftliche Aufgaben
<p><b>1. Vereine</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Idealvereine (nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet), z. B. Sportvereine in der Rechtsform des eingetragenen Vereins → RF durch Eintragung ins Register</li> <li>■ wirtschaftliche Vereine (auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, z. B. Sparvereine) → RF durch staatliche Verleihung</li> </ul> <p><b>2. Kapitalgesellschaften, Genossenschaften</b> (AG, GmbH, eG) → RF durch Eintragung ins Register</p> <p><b>3. Stiftungen des Privatrechts</b> (§§ 80–88 BGB) (Carl-Zeiss-Stiftung, Fritz-Thyssen-Stiftung, Vermögensverwaltung Bosch GmbH) → RF durch staatliche Genehmigung</p>	<p><b>1. Körperschaften</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Städte usw.)</li> <li>■ Personalkörperschaften (IHK, Berufsgenossenschaften, Innungen, Landwirtschaftskammern usw.) → RF mit der Entstehung</li> </ul> <p><b>2. Anstalten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ mit Rechtsfähigkeit (Rundfunkanstalten, Sparkassen) → RF durch staatliche Genehmigung</li> <li>■ ohne Rechtsfähigkeit; sie gehören zu einem übergeordneten Gemeinwesen (Schulen, Krankenhäuser, Theater, Versorgungsbetriebe)</li> </ul> <p><b>3. Stiftungen des öffentlichen Rechts</b> z. B. Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Deutsche Stiftung für Entwicklungshilfe → RF durch staatliche Genehmigung</p>
<p><b>Quasi-juristische Personen (OHG, KG)</b> haben eine Sonderstellung. Hierunter versteht man nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen, die im Rechtsleben in vielfacher Hinsicht wie juristische Personen behandelt werden (→ z. B. Erwerb von Rechten unter der Firma, Klageerhebung).</p> <p><b>Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen</b> sind die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nichtrechtsfähige Vereine, Erbengemeinschaften. Nicht die Personenvereinigung ist rechtsfähig, sondern ihre Mitglieder sind rechtsfähig und damit gemeinschaftlich Träger der Rechte und Pflichten.</p>	

### 1.2.1.2 Geschäftsfähigkeit

**Begriff.** Die Geschäftsfähigkeit ist die Voraussetzung zur selbstständigen wirksamen Vornahme von Rechtsgeschäften.

Juristische Personen erlangen die Geschäftsfähigkeit durch die Einsetzung von Organen (z. B. Vorstand einer AG), die mit der gesetzlichen Vertretung beauftragt werden.

Bei natürlichen Personen unterscheidet man:

<b>Volle Geschäftsfähigkeit</b>	Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist voll geschäftsfähig. Er kann alle gesetzlich zulässigen Rechtsgeschäfte durch Abgabe von Willenserklärungen tätigen (§ 2 BGB).
<b>Beschränkte Geschäftsfähigkeit</b>	Beschränkt geschäftsfähig sind: Personen von 7–18 Jahren (§ 106 BGB). Die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften dieser Personen ist abhängig von der Zustimmung eines Dritten, des gesetzlichen Vertreters (schwebend unwirksame Rechtsgeschäfte). Eine vorher erteilte Zustimmung heißt „Einwilligung“, eine nach Abschluss eines Vertrags erteilte Zustimmung nennt man „Genehmigung“ (§ 107 BGB).

	<p>Eine Reihe von Geschäften kann der beschränkt Geschäftsfähige allerdings ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornehmen. Rechtsgeschäfte, die ihm lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen (z. B. Annahme einer Schenkung, Erwerb von Eigentum), sind voll gültig (§ 107 BGB).</p> <p>Ebenso solche Verträge, bei denen der Minderjährige die Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zur freien Verfügung stehen, z. B. Kauf von Gegenständen, bei denen der Preis im Rahmen des Taschengeldes liegt (§ 110 BGB).</p>
<b>Erweiterte beschränkte Geschäftsfähigkeit</b>	<p>Hat ein Minderjähriger von seinem gesetzlichen Vertreter und vom Familiengericht die Genehmigung zum selbstständigen Führen eines Gewerbebetriebs erhalten, kann er alle Geschäfte wirksam vornehmen, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt (§ 112 BGB). Zur Kreditaufnahme für den Gewerbebetrieb und zur Bestellung eines Prokuristen ist er jedoch nicht ermächtigt (§§ 1643 I und 1822 Nr. 8 und 11 BGB).</p> <p>Die Geschäftsfähigkeit eines minderjährigen <i>Arbeitnehmers</i> ist ebenfalls erweitert, wenn er mit Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis eingegangen ist. Er besitzt unbeschränkte Geschäftsfähigkeit für alle Rechtsgeschäfte, die sich für ihn aus dem Arbeitsverhältnis ergeben (§ 113 BGB).</p>
<b>Geschäftsunfähigkeit</b>	<p>Geschäftsunfähig sind Kinder unter 7 Jahren sowie Menschen, die sich in einem dauernden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden. Von ihnen abgegebene Willenserklärungen sind nichtig, d. h. von Anfang an ungültig. Für Geschäftsunfähige kann nur der gesetzliche Vertreter handeln (§ 104 BGB).</p> <p>Personen, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig sind, können auch Kunden der Kreditinstitute sein. Die Kreditinstitute müssen bei Vertragsabschlüssen darauf achten, dass die abgegebenen Willenserklärungen Gültigkeit besitzen und sich der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters versichern.</p> <p>Die gesetzliche Vertretung steht grundsätzlich beiden Elternteilen gemeinsam zu. Gesetzlicher Vertreter kann aber auch ein Vormund, ein Pfleger oder ein Betreuer sein (vgl. Übersicht S. 20).</p>

Richard  
Hartmann  
Mühlmeyer  
Boller

**Allgemeine  
Wirtschaftslehre**  
für Auszubildende  
in Banken und Sparkassen

Merkur   
Verlag Rinteln

# Wirtschaftswissenschaftliche Bücherei für Schule und Praxis

Begründet von Handelsschul-Direktor Dipl.-Hdl. Friedrich Hutkap †

---

Verfasser:

**Willi Richard**, Dipl.-Hdl.

**Gernot B. Hartmann**, Dipl.-Hdl.

**Jürgen Mühlmeier**, Dipl.-Kfm.

**Dr. Eberhard Boller**, Dipl.-Hdl.

Fast alle in diesem Buch erwähnten Hard- und Softwarebezeichnungen sind eingetragene Warenzeichen.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 60 a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

\* \* \* \* \*

20. Auflage 2020

© 1998 by MERKUR VERLAG RINTELN

Gesamtherstellung:

MERKUR VERLAG RINTELN Hutkap GmbH & Co. KG, 31735 Rinteln

E-Mail: [info@merkur-verlag.de](mailto:info@merkur-verlag.de)

[lehrer-service@merkur-verlag.de](mailto:lehrer-service@merkur-verlag.de)

Internet: [www.merkur-verlag.de](http://www.merkur-verlag.de)

Merkur-Nr. 0449-20

ISBN 978-3-8120-0449-7

# 1 Rechtliche Grundlagen wirtschaftlichen Handelns

## 1.1 Recht und Rechtsquellen

**Recht.** Das Recht eines Staates ist dazu bestimmt, die rechtlichen Beziehungen der Menschen untereinander zu regeln. Das gilt auch z. B. für die rechtlichen Beziehungen zwischen Kunden und Kreditinstituten, Kreditinstituten und Mitarbeitern, Kreditinstituten und Staat.

Man unterscheidet:

Objektives Recht	Subjektives Recht
<p>Verfassung und Gesetze, wie z.B. das Grundgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, das Strafgesetzbuch, bilden zusammen mit anderen Rechtsnormen (z.B. Rechtsverordnungen) das objektive Recht. Es ist die Rechtsordnung, die unabhängig vom Willen des Einzelnen für jedermann verbindlich ist. Durch das objektive Recht wird der <i>Rahmen</i> des Zulässigen abgesteckt.</p> <p><b>Objektives Recht:</b> „Was ist rechters?“</p>	<p>Das subjektive Recht beinhaltet die dem Einzelnen durch Normen des objektiven Rechts eingeräumte Rechtsmachtstellung, die ihm persönlich bestimmte Befugnisse bzw. Berechtigungen verleiht.</p> <p><b>Beispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ein Hauseigentümer macht sein Recht aus seinem Eigentum geltend und verbietet das Betreten seines Grundstücks.</li> <li>■ Der Verkäufer einer Sache besteht auf Erfüllung des Kaufvertrags. Er setzt seinen Rechtsanspruch auf Zahlung gerichtlich durch.</li> </ul> <p><b>Subjektives Recht:</b> „Wer hat recht?“</p>

**Rechtsquellen.** Die wichtigsten Quellen, die Rechtssätze und Rechtsnormen enthalten, welche für den Bereich der Kreditinstitute Bedeutung haben können, kann man wie folgt einteilen:

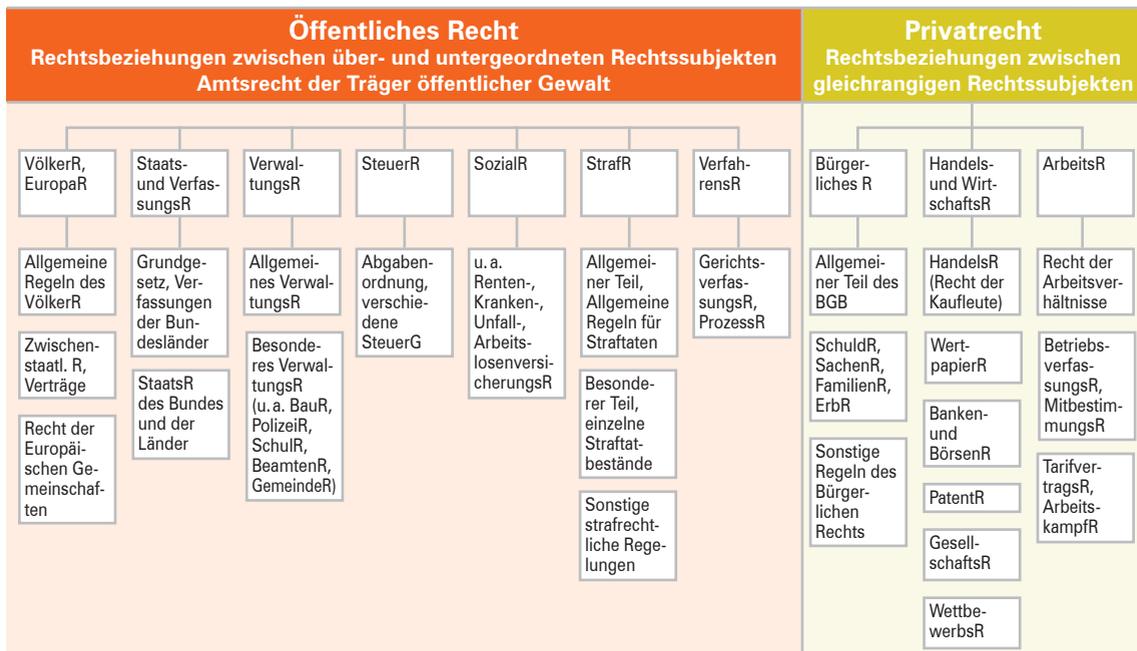
Einteilung nach der Entstehung der Rechtssätze	
Geschriebenes Recht/Gesetzesrecht	Gewohnheitsrecht
<p>= die Rechtssätze sind schriftlich niedergelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Berufsbildungsgesetz (BBiG)</li> <li>■ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</li> <li>■ Handelsgesetzbuch (HGB)</li> <li>■ Zivilprozessordnung (ZPO)</li> </ul>	<p>= durch Gewohnheit (langdauernde Übung) entstandenes Recht. Es ist nicht schriftlich niedergelegt, wird aber als Recht anerkannt.</p> <p><b>Beispiel:</b></p> <p>Die Sicherungsübereignung ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Gewisse Regeln, die sich herausgebildet haben, werden aber allgemein anerkannt.</p>



„EU-Gesetze“	Verordnungen (gelten unmittelbar) und Richtlinien (Umsetzung in nationales Recht).
Verfassungen	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Verfassungen der Bundesländer.

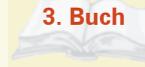
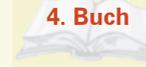
<b>Gesetze</b> (im engeren Sinne/formelles Gesetz)	Von der gesetzgebenden Gewalt (Bundestag, Landtag) erlassene Rechtsnormen (BGB, HGB, BBiG u.a.).
<b>Rechtsverordnungen</b>	Rechtsnormen, die aufgrund gesetzlicher Ermächtigung von einem Regierungs- oder Verwaltungsorgan erlassen werden.  <b>Beispiel:</b> § 31 KWG (Kreditwesengesetz) ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, durch Rechtsverordnung bestimmte Kreditinstitute von der Anzeigepflicht für bestimmte Kredite (u.Ä.) zu befreien.
<b>Satzungen</b>	Rechtssätze, die durch Verbände ohne staatlichen Charakter (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) zur Regelung ihrer Angelegenheiten erlassen werden. Zum Erlass von Satzungen muss staatliche Anerkennung oder Ermächtigung vorliegen. Satzungen müssen öffentlich bekannt gemacht werden.  <b>Beispiele:</b> Haushaltssatzungen der Gemeinden, Satzungen von Ortskrankenkassen und Innungen.

Einteilung nach dem Bereich, der durch Rechtssätze geregelt wird	
Privatrecht	Öffentliches Recht
(= Bürgerliches Recht, Zivilrecht) Regelung der privaten Rechtsbeziehungen der Einzelnen zueinander. Die Beteiligten an den Rechtsbeziehungen stehen sich gleichberechtigt gegenüber. Sie können ihre Rechtsbeziehungen frei und eigenverantwortlich regeln.	Regelung der rechtlichen Beziehungen der staatlichen Verbände (Bund, Länder, Körperschaften öffentlichen Rechts) untereinander und des Einzelnen zum Staat. Der Staat ist aufgrund seiner Hoheitsgewalt dem Einzelnen übergeordnet. Zwingende Rechtssätze, die durch Willensentscheidungen der Beteiligten nicht abgeändert werden können.



Quelle: Sparkassen Schulservice

Ein Teil des Privatrechts ist das Bürgerliche Recht. Im Mittelpunkt steht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Einteilung des Bürgerlichen Gesetzbuches				
				
<b>1. Buch</b>	<b>2. Buch</b>	<b>3. Buch</b>	<b>4. Buch</b>	<b>5. Buch</b>
<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>Recht der Schuldverhältnisse</b>	<b>Sachenrecht</b>	<b>Familienrecht</b>	<b>Erbrecht</b>
<b>§§ 1–240 BGB</b>	<b>§§ 241–853 BGB</b>	<b>§§ 854–1296 BGB</b>	<b>§§ 1297–1921 BGB</b>	<b>§§ 1922–2385 BGB</b>
enthält Regelungen über	enthält Regelungen über	enthält Regelungen über	enthält Regelungen über	enthält Regelungen über
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Rechtssubjekte</li> <li>■ Rechtsobjekte</li> <li>■ Rechtsgeschäfte</li> <li>■ Willenserklärungen</li> <li>■ Vertretung/Vollmacht</li> <li>■ Verjährung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Rechte und Pflichten aus Schuldverhältnissen (z. B. aus einem Kaufvertrag)</li> <li>■ einzelne Schuldverhältnisse (z. B. Kauf, Miete)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Rechte an Sachen (z. B. Eigentum, Grundpfandrechte)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ehe</li> <li>■ Verwandtschaft</li> <li>■ Vormundschaft</li> <li>■ rechtliche Betreuung</li> <li>■ Pflegschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ die Rechtsnachfolge im Vermögen eines Verstorbenen</li> </ul>

## 1.2 Rechtssubjekt und Rechtsobjekt

### 1.2.1 Rechtssubjekte

Jedes Recht setzt notwendig einen Rechtsträger, ein Rechtssubjekt, voraus. Rechtssubjekte sind die Personen, denen das Recht Pflichten auferlegt und Rechte (z. B. Ansprüche) einräumt. Man unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen.

**Natürliche Personen** (§ 1 BGB). Zu den natürlichen Personen rechnen alle Menschen.

**Juristische Personen** sind Einrichtungen (Personen- oder Vermögenszusammenfassungen), die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Sie handeln durch Organe, die das Gesetz oder ihre Satzung vorschreibt. Sie entstehen durch Eintragung in ein Register, durch Gesetz oder Verwaltungsakt.

Man unterscheidet juristische Personen des *privaten* und des *öffentlichen* Rechts.

Zu den juristischen Personen privaten Rechts gehören:

- die Aktiengesellschaft (AG),
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
- die Genossenschaft (eG),
- der Verein,
- die Stiftung.

Der Staat gründet juristische Personen des öffentlichen Rechts als rechtlich selbstständige Träger öffentlicher Aufgaben, oder er erkennt bereits bestehende Organisationen als juristische Personen an. Man unterscheidet:

#### ■ *Körperschaften* des öffentlichen Rechts

Dazu gehören: Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Kommunalverbände, Gemeinden, Kreise; Nichtgebietskörperschaften (Personalkörperschaften): Universitäten, evange-

lische und katholische Kirche, Bistümer, Pfarreien, Klöster, Kammern, Innungen, Berufsgenossenschaften u. a.

Körperschaften sind Personenvereinigungen mit Selbstverwaltung (Autonomie).

■ **Anstalten** und **Stiftungen** des öffentlichen Rechts

Dazu gehören: Deutsche Bundesbank, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Staats- und Landesbanken, Girozentralen, Sparkassen, öffentliche wohltätige Stiftungen usw.

Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Sacheinrichtungen oder Vermögensmassen, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, aber von außen gelenkt werden, also keine Selbstverwaltung besitzen.

Die Vertretung der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts richtet sich nach den für sie geltenden Gesetzen oder nach der Satzung.

### 1.2.1.1 Rechtsfähigkeit

Unter **Rechtsfähigkeit** versteht man die Fähigkeit von Personen (Rechtssubjekten), Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Beispiele: Das Recht des Erben, ein Erbe antreten zu dürfen oder das Recht des Käufers, Eigentum zu erwerben.

Die Rechtsfähigkeit der natürlichen Personen beginnt mit der Vollendung der Geburt und endet mit dem Tod. Jeder Mensch ist rechtsfähig, auch Menschen mit krankhafter Störung der Geistestätigkeit.

Die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen des Privatrechts beginnt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister (eingetragene Vereine), Handelsregister (z. B. bei Aktiengesellschaften) oder das Genossenschaftsregister (eingetragene Genossenschaften).

Mit der Löschung der Eintragung endet auch die Rechtsfähigkeit der betreffenden juristischen Person. Die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird durch Gesetz oder Verwaltungsakt (staatliche Verleihung) verliehen. Für die staatliche Genehmigung ist das Bundesland zuständig, in dem die entsprechende Personenvereinigung ihren Sitz hat. Sie verlieren ihre Rechtsfähigkeit durch Beschluss der jeweils zuständigen Behörde.



Juristische Personen	
Juristische Personen des Privatrechts = verfolgen private Zwecke	Juristische Personen des öffentlichen Rechts = erfüllen hoheitliche oder gemeinwirtschaftliche Aufgaben
<p><b>1. Vereine</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Idealvereine (nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet), z. B. Sportvereine in der Rechtsform des eingetragenen Vereins → RF durch Eintragung ins Register</li> <li>■ wirtschaftliche Vereine (auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, z. B. Sparvereine) → RF durch staatliche Verleihung</li> </ul> <p><b>2. Kapitalgesellschaften, Genossenschaften</b> (AG, GmbH, eG) → RF durch Eintragung ins Register</p> <p><b>3. Stiftungen des Privatrechts</b> (§§ 80–88 BGB) (Carl-Zeiss-Stiftung, Fritz-Thyssen-Stiftung, Vermögensverwaltung Bosch GmbH) → RF durch staatliche Genehmigung</p>	<p><b>1. Körperschaften</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Städte usw.)</li> <li>■ Personalkörperschaften (IHK, Berufsgenossenschaften, Innungen, Landwirtschaftskammern usw.) → RF mit der Entstehung</li> </ul> <p><b>2. Anstalten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ mit Rechtsfähigkeit (Rundfunkanstalten, Sparkassen) → RF durch staatliche Genehmigung</li> <li>■ ohne Rechtsfähigkeit; sie gehören zu einem übergeordneten Gemeinwesen (Schulen, Krankenhäuser, Theater, Versorgungsbetriebe)</li> </ul> <p><b>3. Stiftungen des öffentlichen Rechts</b> z. B. Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Deutsche Stiftung für Entwicklungshilfe → RF durch staatliche Genehmigung</p>
<p><b>Quasi-juristische Personen (OHG, KG)</b> haben eine Sonderstellung. Hierunter versteht man nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die im Rechtsleben in vielfacher Hinsicht wie juristische Personen behandelt werden (→ z. B. Erwerb von Rechten unter der Firma, Klageerhebung).</p> <p><b>Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen</b> sind die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nichtrechtsfähige Vereine, Erbengemeinschaften. Nicht die Personenvereinigung ist rechtsfähig, sondern ihre Mitglieder sind rechtsfähig und damit gemeinschaftlich Träger der Rechte und Pflichten.</p>	

### 1.2.1.2 Geschäftsfähigkeit

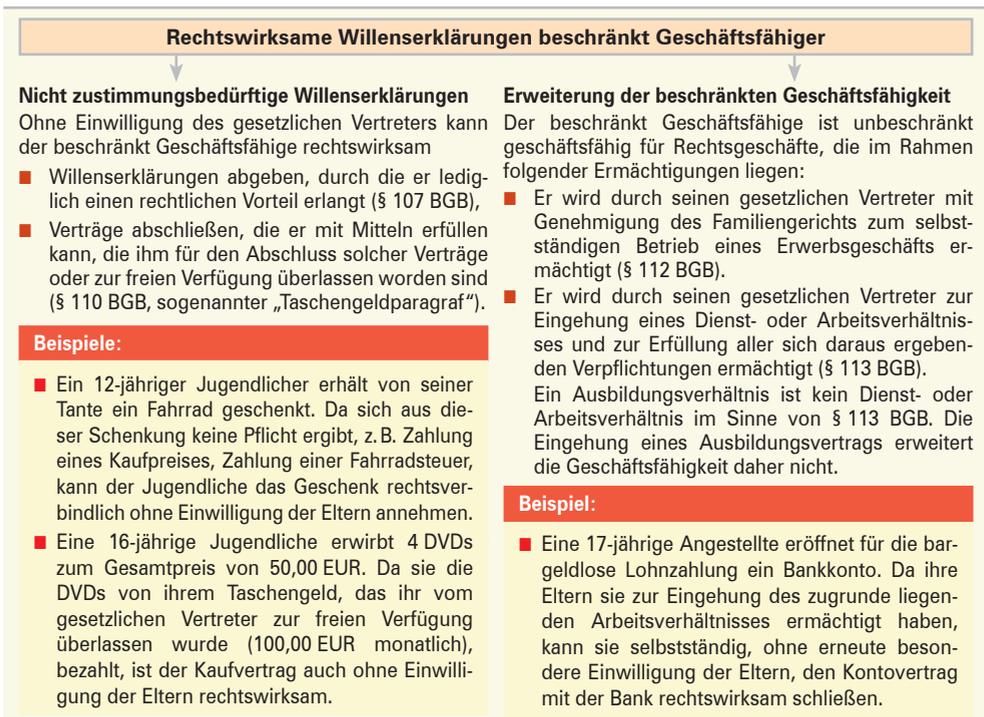
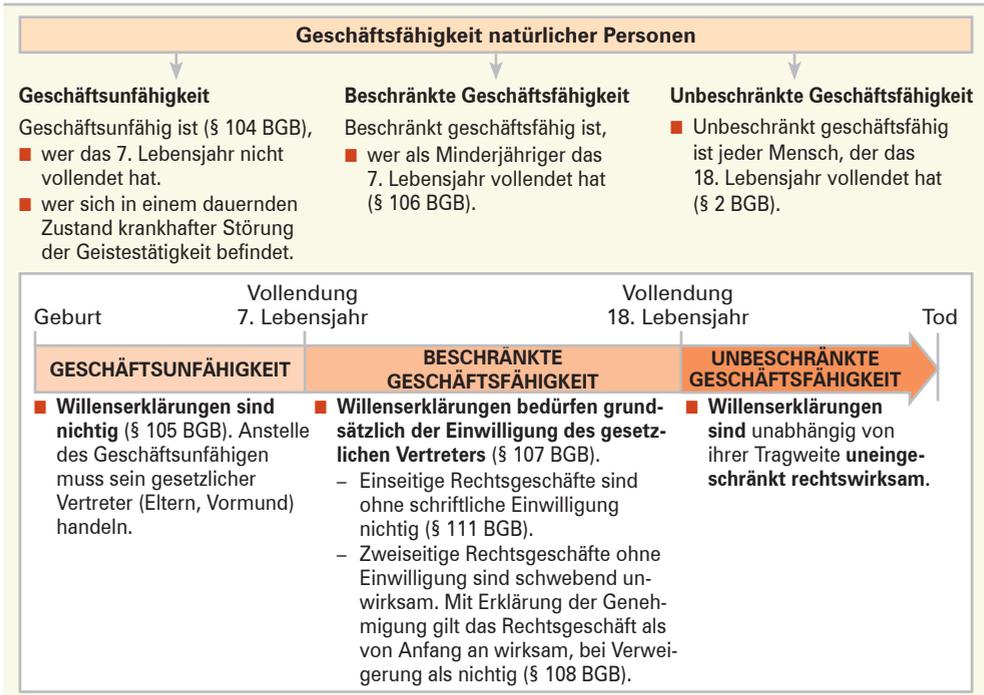
**Begriff.** Die Geschäftsfähigkeit ist die Voraussetzung zur selbstständigen wirksamen Vornahme von Rechtsgeschäften.

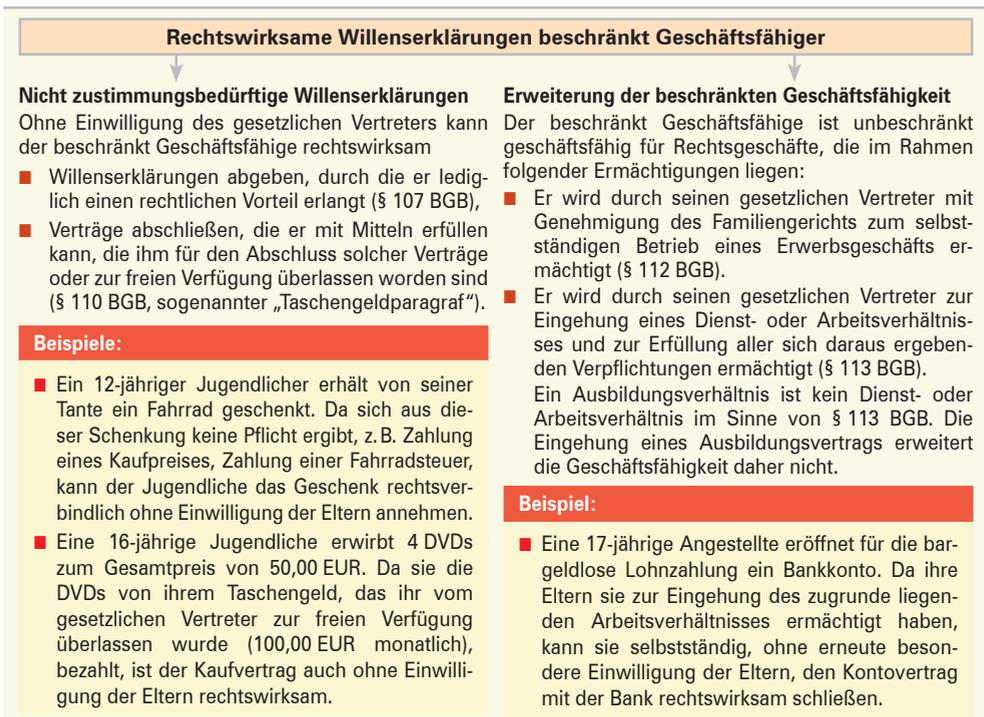
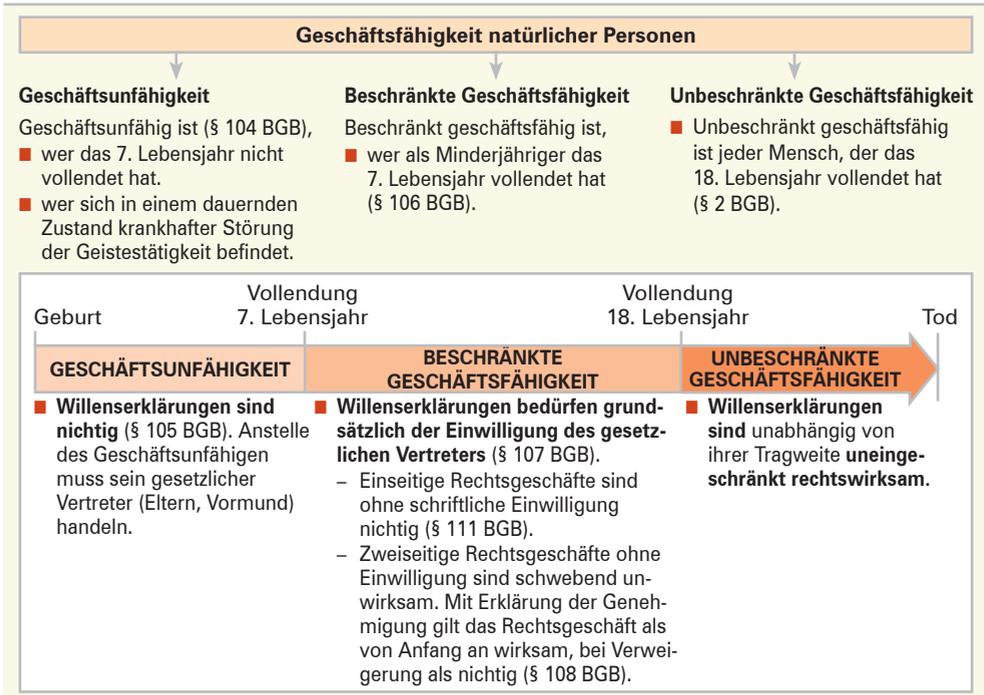
Juristische Personen erlangen die Geschäftsfähigkeit durch die Einsetzung von Organen (z. B. Vorstand einer AG), die mit der gesetzlichen Vertretung beauftragt werden.

Bei natürlichen Personen unterscheidet man:

<b>Volle Geschäftsfähigkeit</b>	Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist voll geschäftsfähig. Er kann alle gesetzlich zulässigen Rechtsgeschäfte durch Abgabe von Willenserklärungen tätigen (§ 2 BGB).
<b>Beschränkte Geschäftsfähigkeit</b>	Beschränkt geschäftsfähig sind: Personen von 7–18 Jahren (§ 106 BGB). Die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften dieser Personen ist abhängig von der Zustimmung eines Dritten, des gesetzlichen Vertreters (schwebend unwirksame Rechtsgeschäfte). Eine vorher erteilte Zustimmung heißt „Einwilligung“, eine nach Abschluss eines Vertrags erteilte Zustimmung nennt man „Genehmigung“ (§ 107 BGB).

	<p>Eine Reihe von Geschäften kann der beschränkt Geschäftsfähige allerdings ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornehmen. Rechtsgeschäfte, die ihm lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen (z. B. Annahme einer Schenkung, Erwerb von Eigentum), sind voll gültig (§ 107 BGB).</p> <p>Ebenso solche Verträge, bei denen der Minderjährige die Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zur freien Verfügung stehen, z. B. Kauf von Gegenständen, bei denen der Preis im Rahmen des Taschengeldes liegt (§ 110 BGB).</p>
<b>Erweiterte beschränkte Geschäftsfähigkeit</b>	<p>Hat ein Minderjähriger von seinem gesetzlichen Vertreter und vom Familiengericht die Genehmigung zum selbstständigen Führen eines Gewerbebetriebs erhalten, kann er alle Geschäfte wirksam vornehmen, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt (§ 112 BGB). Zur Kreditaufnahme für den Gewerbebetrieb und zur Bestellung eines Prokuristen ist er jedoch nicht ermächtigt (§§ 1643 I und 1822 Nr. 8 und 11 BGB).</p> <p>Die Geschäftsfähigkeit eines minderjährigen <i>Arbeitnehmers</i> ist ebenfalls erweitert, wenn er mit Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis eingegangen ist. Er besitzt unbeschränkte Geschäftsfähigkeit für alle Rechtsgeschäfte, die sich für ihn aus dem Arbeitsverhältnis ergeben (§ 113 BGB).</p>
<b>Geschäfts-unfähigkeit</b>	<p>Geschäftsunfähig sind Kinder unter 7 Jahren sowie Menschen, die sich in einem dauernden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden. Von ihnen abgegebene Willenserklärungen sind nichtig, d. h. von Anfang an ungültig. Für Geschäftsunfähige kann nur der gesetzliche Vertreter handeln (§ 104 BGB).</p> <p>Personen, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig sind, können auch Kunden der Kreditinstitute sein. Die Kreditinstitute müssen bei Vertragsabschlüssen darauf achten, dass die abgegebenen Willenserklärungen Gültigkeit besitzen und sich der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters versichern.</p> <p>Die gesetzliche Vertretung steht grundsätzlich beiden Elternteilen gemeinsam zu. Gesetzlicher Vertreter kann aber auch ein Vormund, ein Pfleger oder ein Betreuer sein (vgl. Übersicht S. 20).</p>





Die gesetzliche Vertretung durch Vormund, Betreuer und Pfleger		
Vormund (§ 1773 BGB)	Betreuer (§§ 1896, 1902, 1903 BGB)	Pfleger (§§ 1909 ff. BGB)
<p>Eine Vormundschaft wird gerichtlich angeordnet, wenn ein <i>Minderjähriger</i> nicht unter elterlicher Sorge steht. Dies ist z. B. der Fall, wenn beide Eltern verstorben sind oder beiden Eltern die elterliche Sorge entzogen worden ist.</p> <p>Im Rahmen der Vormundschaft obliegt dem Vormund:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ die Vertretung des Minderjährigen,</li> <li>■ die Personensorge,</li> <li>■ die Vermögenssorge.</li> </ul> <p>Die Vertretungsmacht des Vormunds ist weniger umfassend als die der Eltern.</p> <p>Bestimmte Rechtsgeschäfte, die im Namen des Mündels vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung des Familiengerichts (z. B. Kreditaufnahme, Übernahme einer Bürgschaft, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Verkauf und Belastung von Grundstücken).</p> <p>Der Vormund hat das Vermögen des Mündels mündelsicher anzulegen.</p>	<p>Ein Betreuer kann vom Betreuungsgericht bestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ der Betroffene muss volljährig sein und</li> <li>■ er kann seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen.</li> </ul> <p>Ursache dafür muss eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung sein.</p> <p>Der Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung erforderlich ist. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Betreute ist grundsätzlich als (voll) geschäftsfähig anzusehen.</p> <p>In Ausnahmefällen besteht ein Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 I BGB). Dies bedeutet, dass eine Willenserklärung des Betreuten, die eine erhebliche Gefahr für seine Person oder sein Vermögen darstellen kann, der Einwilligung des Betreuers bedarf. Der Einwilligungsvorbehalt erfolgt auf Anordnung des Betreuungsgerichts. Im Falle des Einwilligungsvorbehalts steht der Betreute einem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen gleich, d. h., die Willenserklärungen des Betreuten sind als schwebend unwirksam anzusehen, bis der Betreuer die Rechtshandlung genehmigt oder seine Zustimmung verweigert. Rechtswirksam gem. § 1903 III sind aber immer Willenserklärungen, die sich beziehen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens,</li> <li>■ Erlangung eines rechtlichen Vorteils.</li> </ul> <p>Einseitige Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 BGB sind nichtig (§ 1903 I, S. 2).</p> <p>Für die Betreuung sind im Übrigen u. a. bestimmte Vorschriften über die Vormundschaft (z. B. §§ 1803, 1805–1822 BGB) anzuwenden.</p>	<p>Eine Pflegschaft wird vom Familiengericht angeordnet, wenn für die Besorgung bestimmter einzelner Angelegenheiten ein Fürsorge- oder Schutzbedürfnis besteht.</p> <p>Dabei handelt es sich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ um eine Ergänzung der elterlichen Sorge oder der vormundschaftlichen Fürsorge für geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen,</li> <li>■ um die Wahrnehmung von Vermögensangelegenheiten voll geschäftsfähiger, aber abwesender Personen oder</li> <li>■ um die Sicherung des Nachlasses bis zur Annahme einer Erbschaft.</li> </ul> <p>Ein Pfleger kann stets nur im Rahmen der ihm gerichtlich zugewiesenen Aufgaben und unter Beachtung der ihm auferlegten Grenzen als Vertreter tätig werden. Er legitimiert sich durch eine Bestallungsurkunde.</p>

**Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes<sup>1</sup> zum Thema  
„Bankgeschäfte mit Minderjährigen“ vom 22. März 1995**

- Auszug -

...

**II. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Die Kreditinstitute haben die folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

**1. Zustimmung der gesetzlichen Vertreter**

**a) Grundsätze**

**aa) Einwilligung beider Elternteile**

...

Für die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter reicht die Alleinvertretung nur eines Elternteils in der Regel nicht aus. Das Bürgerliche Gesetzbuch fordert in § 1629 die gemeinschaftliche Vertretung. Sofern nicht ein Elternteil den anderen ausdrücklich oder stillschweigend zur Alleinvertretung ermächtigt, fehlt es bei einer lediglich durch einen Elternteil vorgenommenen Zustimmung zu einem Bankgeschäft an einem entscheidenden Wirksamkeitserfordernis. Die bloße Behauptung der Übertragung der Alleinvertretung durch den anderen Elternteil ist unzureichend. Die Bank sollte sich aus Rechtssicherheitsgründen zumindest eine schriftliche Erklärung des anderen Elternteils vorlegen lassen. Von der Bank formularmäßig vorbereitete Erklärungen, nach denen der bei der Bank erschienene Elternteil erklärt, gleichzeitig auch im Namen des anderen zu handeln, reichen nicht aus.

Bei tatsächlicher Verhinderung oder Tod eines Elternteils steht die gesetzliche Vertretung dem anderen Teil allein zu (§§ 1678, 1681 BGB). Nach einer Ehescheidung oder bei dauerndem Getrenntleben wird durch das Familiengericht bestimmt, welchem Elternteil die elterliche Sorge für das gemeinschaftliche Kind zustehen soll (§§ 1671, 1672 BGB). Wird behauptet, dass abweichend vom Grundsatz des § 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB ein Elternteil alleinvertretungsberechtigt ist, so empfiehlt es sich, einen entsprechenden Nachweis zu verlangen (z. B. Sterbeurkunde), da der gute Glaube an die Vertretungsmacht nicht geschützt wird.

Geschäfts-Nr.: 32107 .....  
Bitte bei allen Schreiben angeben!

**Bestellung**

Name: Elsbeth Müller  
40699 Erkrath

Geburtsdatum: —

ist

- als Mitarbeiter/in des Vereins (Vereinsbetreuer)  
 als Mitarbeiter/in der Behörde (Behördenbetreuer)

für Margarete Müller

geboren am 16. Januar 1940

**zur Betreuerin/zum Betreuer**

bestellt.

Die Betreuerin/~~Der Betreuer~~ vertritt die Betroffene/  
~~den Betroffenen~~ im Rahmen ihres/~~seines~~ Aufgabens  
bereiches gerichtlich und außergerichtlich.

Der Aufgabenkreis umfasst:

Gesundheitsfürsorge  
Bestimmung des Aufenthalts  
Wohnungsangelegenheiten  
Vermögensangelegenheiten

Folgende Willenserklärungen der/des Betroffenen  
bedürfen der Einwilligung der Betreuerin/  
des Betreuers:

./.

Nach Beendigung des Amtes ist diese Urkunde an  
das Betreuungsgericht zurückzugeben.

Ort und Tag

Dortmund, 27. März 20..

Amtsgericht

*Bellmann*

(Bellmann)

Rechtspfleger/in

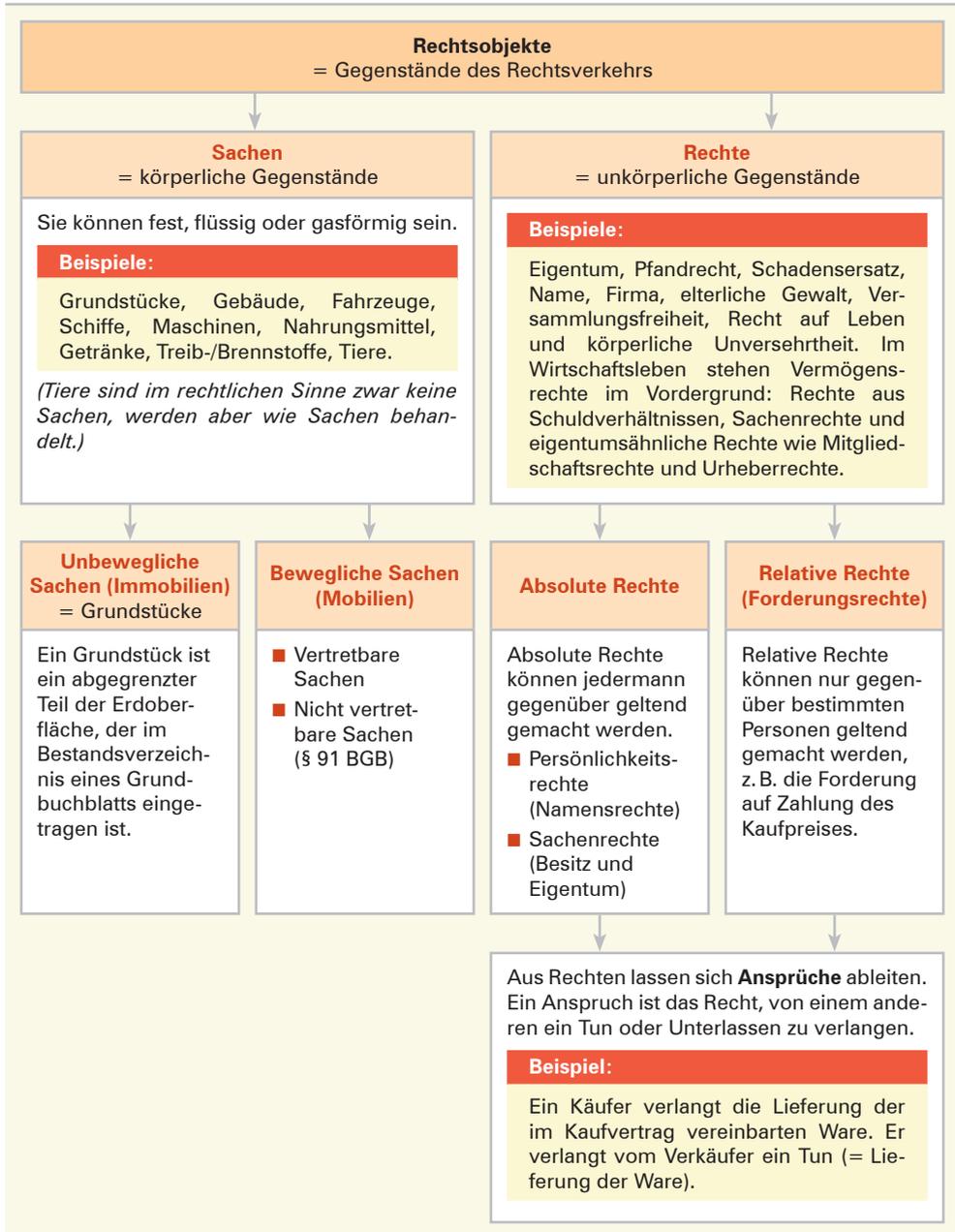


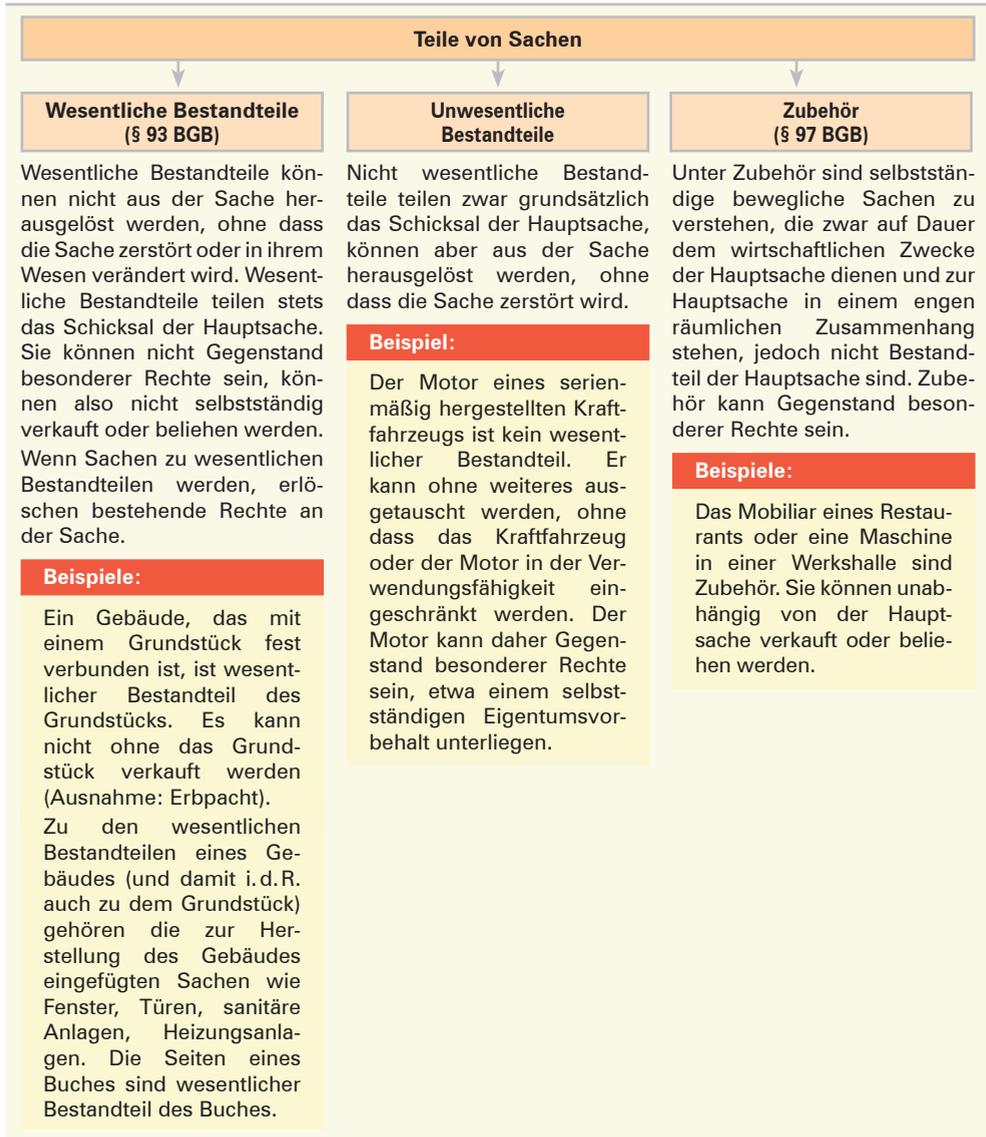
<sup>1</sup> Heute Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

## 1.2.2 Rechtsobjekte

Den Gegensatz zu den Rechtssubjekten bilden die Rechtsobjekte, die am Rechtsverkehr nur passiv teilnehmen. Sie werden vom Gesetz als Gegenstände bezeichnet. Man unterscheidet zwischen körperlichen und unkörperlichen Gegenständen.

<b>Sachen</b>	<p>Die körperlichen Gegenstände sind die Sachen (§ 90 BGB). Man kann die Sachen wiederum unterteilen in bewegliche Sachen (Mobilien) und unbewegliche Sachen (Immobilien/Grundstücke).</p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Rechtlich von Bedeutung kann auch eine andere Einteilung der Sachen sein. Je nachdem, ob die Sachen untereinander vertretbar (austauschbar) sind oder nicht, spricht man von vertretbaren Sachen (= Gattungssachen) oder nicht vertretbaren Sachen (= Speziessachen).</li><li>■ Vertretbare Sachen werden im Rechtsverkehr nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt (§ 91 BGB), wie dies z. B. beim Heizöl, bei Notebooks, bei DVDs, bei Papier, Nägeln und Schrauben der Fall ist.</li><li>■ Nicht vertretbare Sachen können nicht nach Maß, Zahl und Gewicht bestimmt werden, weil hier eine genau bestimmte Ware zur Lieferung geschuldet wird. Beispiele sind ein bestimmtes Rennpferd, ein Originalgemälde oder eine bestimmte Maschine (Sonderanfertigung, Unikate).</li><li>■ Zu den Sachen gehören ihre Bestandteile: wesentliche Bestandteile, unwesentliche Bestandteile und Zubehör (vgl. Schaubild S. 24).</li></ul>
<b>Rechte</b>	<p>Die unkörperlichen Gegenstände bezeichnet man als Rechte. Es gibt absolute und relative Rechte. Die <i>absoluten (dinglichen)</i> Rechte wirken gegenüber jedermann. Absolute Rechte sind z. B. Eigentum, Besitz, Firma, Marke, Patent, Gebrauchsmuster, eingetragenes Design, die Urheberrechte der Literatur, Wissenschaft und Kunst.</p> <p><b>Beispiel:</b></p> <p>Der Eigentümer eines Grundstücks braucht nicht zu dulden, dass andere Menschen sein Grundstück überqueren oder Autos auf seinem Grundstück parken. Sein Recht aus dem Eigentum wirkt gegen jedermann.</p> <p>Die <i>relativen Rechte</i> bestehen nur zwischen bestimmten Personen. Zu den relativen Rechten gehören vor allem die schuldrechtlichen (obligatorischen) Ansprüche, die auch Forderungen genannt werden.</p> <p><b>Beispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer einen schuldrechtlichen Anspruch.</li><li>■ Der Sparer hat gegenüber seinem Kreditinstitut einen Rückzahlungsanspruch.</li></ul>





## 1.3 Rechtsgeschäfte

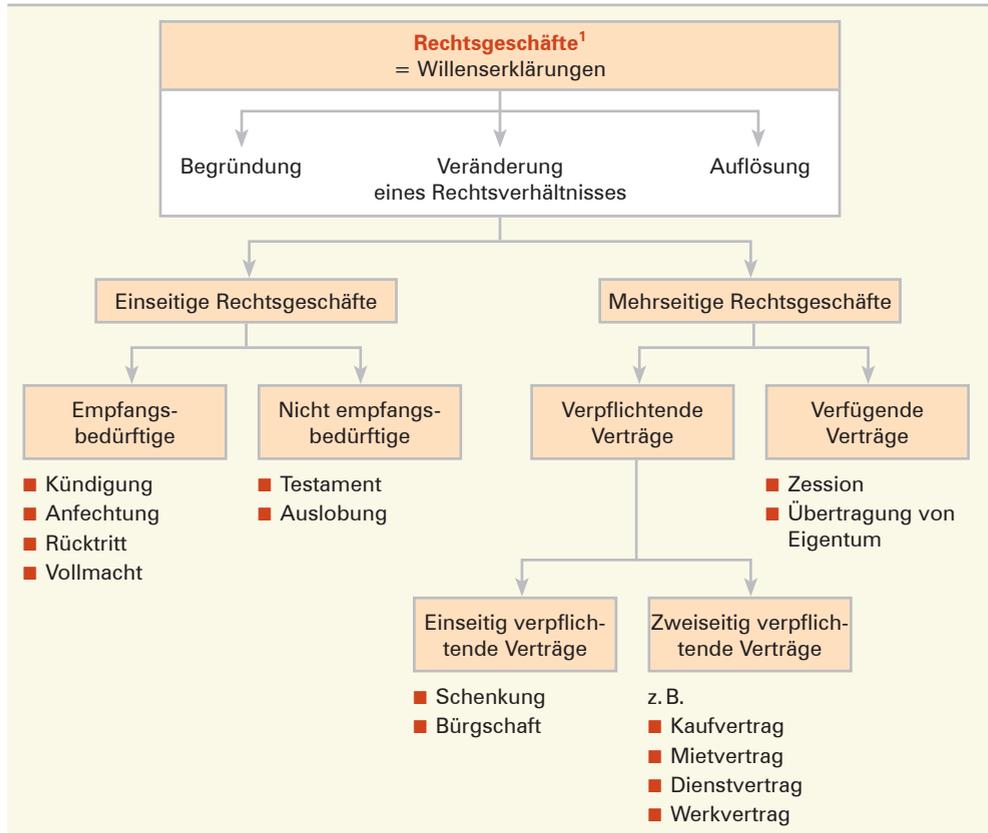
### 1.3.1 Begriff und Einteilung

Das Rechtsgeschäft ist das Mittel, womit die Einzelnen ihre *rechtlichen Beziehungen (Rechtsverhältnisse)* beliebig regeln können. Rechtsgeschäfte kommen durch Willenserklärungen zustande. Mithilfe von Willenserklärungen werden z.B. neue Rechtsverhältnisse geschaffen (z.B. durch einen Kaufvertrag), bestehende Rechtsverhältnisse

abgeändert (z. B. durch Vereinbarung einer Mietpreiserhöhung) oder bestehende Rechtsverhältnisse aufgelöst (z. B. durch Kündigung).

**Willenserklärungen** sind solche Äußerungen (Handlungen) einer Person (oder mehrerer Personen), die mit der Absicht vorgenommen werden, eine rechtliche Wirkung herbeizuführen.

Ein Rechtsgeschäft kann aus *einer* oder aus *mehreren* Willenserklärungen bestehen.



**Einseitige Rechtsgeschäfte** sind solche Rechtsgeschäfte, bei denen nur die Willenserklärung einer Person erforderlich ist, um den Rechtserfolg herbeizuführen.<sup>1</sup>

Man unterscheidet:

■ *Empfangsbedürftige Willenserklärungen*

Sie werden erst wirksam, wenn sie dem Empfänger zugegangen sind, z. B. Kündigung, Anfechtung, Vollmacht, Rücktritt.

■ *Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen*

Sie werden mit der Abgabe wirksam, z. B. Testament, Auslobung (öffentliche Bekanntmachung einer Belohnung; §§ 657 ff. BGB).

<sup>1</sup> Vgl. Übersicht auf S. 51 ff.

**Mehrseitige Rechtsgeschäfte (Verträge)** sind solche Rechtsgeschäfte, die zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei sich inhaltlich deckende Willenserklärungen benötigen.

Man unterscheidet:

■ *Verfügende Verträge*

Zm Beispiel Übereignung von Sachen, Abtretung von Forderungen.

■ *Verpflichtende Verträge*

*Einseitig verpflichtende Verträge* liegen vor, wenn nur einem Vertragspartner eine Verpflichtung zur Leistung auferlegt ist, z. B. Schenkung, Bürgschaft.

*Zweiseitig verpflichtende Verträge* sind Rechtsgeschäfte, bei denen jeder Vertragspartner zu einer Leistung für die Gegenleistung des anderen Vertragsteils verpflichtet ist.

**Nichtige Rechtsgeschäfte:** Nichtige Rechtsgeschäfte sind unwirksam. Nichtig sind Rechtsgeschäfte z. B. in folgenden Fällen:

<p><b>Geschäfts-unfähigkeit</b></p>	<p>Ein Geschäftsunfähiger kann keine rechtswirksamen Willenserklärungen abgeben. Er besitzt keinen rechtsgeschäftlichen Willen. Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.</p> <p><b>Beispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die 6-jährige Greta kauft von ihrem Taschengeld eine Puppe.</li> <li>■ Der betrunkene Leonhard schenkt seinem Zechkumpanen Klaus, ohne zu wissen, was er tut, seine wertvolle Armbanduhr.</li> </ul>
<p><b>Formmangel</b></p>	<p>Die gesetzlich vorgeschriebene Form wurde nicht beachtet.</p> <p><b>Beispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ein Grundstückskaufvertrag wird mündlich abgeschlossen.</li> <li>■ Ein Privattestament wird mit dem PC geschrieben und eigenhändig unterschrieben.</li> </ul>
<p><b>Sittenwidrige Rechtsgeschäfte</b></p>	<p>Es wurde gegen die guten Sitten verstoßen.</p> <p><b>Beispiele:</b></p> <p>Knebelungsvertrag eines Gläubigers mit seinem Schuldner, der dessen wirtschaftliche Freiheit zu stark einschränkt, Abtretung aller Forderungen, Versprechen von Schmiergeldern, wucherische Geschäfte.</p>
<p><b>Verbotene Rechtsgeschäfte</b></p>	<p>Gesetzliche Verbote wurden nicht beachtet.</p> <p><b>Beispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ein Einzelhändler verkauft Alkohol an Kinder und Jugendliche (Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz).</li> <li>■ Ein Rauschgift Händler verkauft einem Zwischendealer 1,2 kg Kokain.</li> </ul>
<p><b>Scheingeschäfte</b></p>	<p>Einem anderen gegenüber wird mit dessen Einverständnis eine Willenserklärung nur zum Schein abgegeben.</p>

	<p><b>Beispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zur Verringerung der Grunderwerbsteuer wird im Grundstückskaufvertrag ein Preis ausgewiesen, der erheblich unter dem tatsächlich vereinbarten liegt.</li> <li>■ Vermögensverschiebungen bei drohender Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit).</li> </ul>
<b>Scherzgeschäfte</b>	<p>Das Rechtsgeschäft wurde nur zum Scherz abgeschlossen.</p> <p><b>Beispiel:</b></p> <p>In gelöster Partystimmung bietet Jochen Reich einem Bekannten für 9,99 € seinen neuen Sportwagen an.</p>

**Anfechtbare Rechtsgeschäfte:** Rückwirkend nichtig sind solche Rechtsgeschäfte, die anfechtbar sind und angefochten wurden. Anfechtbarkeit ist gegeben bei:

<b>Irrtum</b>	<p>Es kann ein Inhaltsirrtum (z. B. Irrtum über Sinn oder Bedeutung der Erklärung, Irrtum über die Person des Gläubigers) oder Erklärungsirrtum (Abgabe einer Erklärung, die so gar nicht abgegeben werden sollte) vorliegen. Die Anfechtung muss unverzüglich nach Entdeckung des Irrtums erfolgen.</p> <p><b>Beispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Inhaltsirrtum:</b> A kauft beim Bäcker B zur Abholung am nächsten Tag ein Dutzend Brötchen. Als A diese am nächsten Tag abholen will, ist er erstaunt, weil er 12 Brötchen abnehmen soll. Er dachte, bei einem Dutzend handele es sich um 5 Brötchen. Er irrt also über den Inhalt der Erklärung.</li> <li>■ <b>Erklärungsirrtum:</b> Der Verkäufer wollte die Ware zu 850,00 € anbieten, verschrieb sich aber und bot sie zu 580,00 € an.</li> </ul> <p>Der Anfechtende muss allerdings einen durch die Anfechtung entstehenden Schaden ersetzen. Bei Vorliegen eines Irrtums im Beweggrund (sogenannter <b>Motivirrtum</b>) ist eine Anfechtung nicht möglich.</p> <p><b>Beispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ In der Hoffnung auf einen Kursanstieg kauft Leon Reiser Aktien. Die Kurse fallen.</li> <li>■ Ein Kaufmann kalkuliert den Preis einer Ware zu niedrig und bietet die Ware zu billig an.</li> </ul>
<b>Arglistige Täuschung</b>	<p>Eine arglistige Täuschung liegt vor, wenn bewusst eine falsche Tatsache vorgespiegelt oder eine wahre Tatsache verschwiegen wird. Regelmäßig handelt es sich dabei auch um einen strafbaren Betrug. Der Getäuschte kann seine Erklärung anfechten, und zwar innerhalb Jahresfrist ab Entdeckung der Täuschung.</p> <p><b>Beispiel:</b></p> <p>Der Verkäufer eines Gebrauchtwagens verschweigt dem Käufer, dass es sich um einen Unfallwagen handelt.</p>
<b>Widerrechtliche Drohung</b>	<p>Wenn jemand zur Abgabe einer Willenserklärung durch widerrechtliche Drohung (unerlaubtes Drohmittel, rechtswidriger Rechtserfolg) veranlasst wird, kann er diese anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Zwangslage erfolgen.</p> <p><b>Beispiel:</b></p> <p>Der Angestellte Bose droht seinem Kollegen Well, ihn beim Chef „anzuschwärzen“, wenn er ihm nicht 100,00 € „pumpe“.</p>

### 1.3.2 Formvorschriften

**Formfreiheit und Formzwang.** Für Rechtsgeschäfte gilt der *Grundsatz der Formfreiheit*, d.h., Willenserklärungen können grundsätzlich in jeder möglichen Form abgegeben werden. Die meisten Rechtsgeschäfte können somit mit beliebigen Mitteln, z.B. durch Worte (mündliche, fernmündliche, telegrafische, fernschriftliche, elektronische), durch konkludente (schlüssige) Handlungen (Kopfnicken, Handheben, Einsteigen in ein Taxi) und in bestimmten Fällen sogar durch Schweigen abgeschlossen werden. Soweit Formfreiheit besteht, ist die gewählte Form für die Gültigkeit des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts unerheblich.

Abweichend von dem Grundsatz der Formfreiheit gibt es bestimmte Gruppen von Rechtsgeschäften, für die das Gesetz bestimmte Formen vorschreibt (*gesetzliche Formvorschriften*) oder für die zwischen den Vertragsparteien eine bestimmte Form vereinbart wurde (*vertraglich vereinbarte Formvorschriften*). Dieser Formzwang dient der Beweissicherung (Rechtssicherheit) und der genauen Abgrenzung zwischen Vorverhandlungen und unverbindlichen Aufzeichnungen (z.B. beim Testament). Außerdem sollen die Erklärenden durch den Formzwang zu genauen Überlegungen gezwungen werden.

Besteht für ein Rechtsgeschäft Formzwang, so bedeutet dies, dass das Rechtsgeschäft, um rechtswirksam zu sein, in der bestimmten Form abgeschlossen sein muss.

Wird die vorgeschriebene Form nicht beachtet, so ist das Rechtsgeschäft in aller Regel nichtig (§ 125 BGB). In gewissen Fällen kann der Formmangel durch Erfüllung geheilt werden, z.B. Bürgschaft (§ 766 BGB), Schenkungsversprechen (§ 518 BGB), Mietverträge über ein Jahr gelten bei fehlender Schriftform als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (§ 550 BGB).

Gesetzlich vorgeschriebene Formen sind in folgenden Fällen zu beachten:

Schriftform	Elektronische Form	Textform
<p>Die Urkunde muss vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden (§ 126 Abs. 1 BGB).</p> <p><b>Beispiele im Rahmen des BGB:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum (§ 568 BGB)</li> <li>■ Bürgschaftserklärungen von Privatpersonen (§ 766 BGB) (elektronische Form unzulässig)</li> <li>■ Schuldanerkenntniserklärung des Schuldners (§ 781 BGB) (elektronische Form unzulässig)</li> <li>■ Privattestamente (sie müssen sogar eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden → „verstärkte Schriftform“)</li> <li>■ Verbraucherdarlehensverträge (§§ 491 ff. BGB)</li> </ul>	<p>Bei Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen (§ 126a (1) BGB). Die qualifizierte elektronische Signatur ist gesetzlich der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt (elektronische Signaturen vgl. nächste Seite).</p>	<p>Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und</li> <li>■ geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben (§ 126 b BGB).</li> </ul>

Öffentliche Beglaubigung	Notarielle Beurkundung
<p>Erklärung in Schriftform und Beglaubigung der Unterschrift des Erklärenden durch einen Notar/Beamten (§ 129 BGB).</p> <p>Erforderlich z. B. bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anträgen auf Eintragung in das Handels-/ Vereinsregister (§ 77 BGB, § 12 HGB)</li> <li>■ Anträgen auf Eintragung in das Grundbuch (§ 29 Grundbuchordnung)</li> <li>■ Ausschlagung einer Erbschaft (§ 1945 BGB)</li> </ul>	<p>Der Gesamttext (Unterschrift und Inhalt) wird von einem Notar/Gerichtsbeamten beurkundet (§ 128 BGB). Errichtung einer öffentlichen Urkunde.</p> <p>Erforderlich z. B. bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Grundstückskaufverträgen (§ 311 b BGB)</li> <li>■ Grundstücksveräußerungsverträgen (§ 311 b BGB)</li> <li>■ Eheverträgen zur Regelung des ehelichen Güterstandes (§ 1419 BGB)</li> <li>■ Erbverträgen (§ 2276 BGB)</li> <li>■ Schenkungsversprechen (§ 518 BGB)</li> <li>■ Gründung von Kapitalgesellschaften</li> </ul>

**Elektronische Signaturen** können in bestimmten vom Gesetz vorgesehenen Fällen als Ersatz für die handschriftliche Unterschrift und als digitaler Ausweis zum Nachweis unterschiedlicher für den Rechtsgeschäftsverkehr maßgeblicher Berechtigungen genutzt werden. Sie dienen als Nachweis dazu, dass Daten unverändert übermittelt (Datenintegrität) werden und das der Urheber einer übermittelten Erklärung mit der signierenden Person identisch ist (Authentizität).

Der Gesetzgeber unterscheidet:

Elektronische Signaturen			
Einfache	Fortgeschrittene	Qualifizierte	
		ohne qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter	mit qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter
Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet.	<p>Eine fortgeschrittene elektronische Signatur erfüllt alle folgenden Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sie ist eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet.</li> <li>■ Sie ermöglicht die Identifizierung des Unterzeichners.</li> <li>■ Sie wird unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten erstellt, die der Unterzeichner mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann.</li> <li>■ Sie ist so mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten verbunden, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.</li> </ul>	Qualifizierte elektronische Signatur ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit (z. B. ein spezielles Kartenlesegerät) erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht. Qualifizierte elektronische Signaturen ohne qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter sind	<p>Für Vertrauensdiensteanbieter<sup>1</sup> besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der zuständigen Behörde (dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) qualifizieren zu lassen. Qualifizierte elektronische Signaturen mit qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ genehmigungspflichtig,</li> <li>■ universell einsetzbar,</li> <li>■ ersetzen eine handschriftliche Unterschrift und gelten als</li> <li>■ „Gütesiegel“.</li> </ul>
<p>Steigende Sicherheitsanforderungen</p> <p style="text-align: right;">→</p> <p>Steigender Beweiswert</p>			

<sup>1</sup> Vertrauensdiensteanbietern, die die Konformität der von ihnen erbrachten (Vertrauens-)Dienste zu den in der eIDAS-Verordnung festgelegten Anforderungen nachweisen, kann von der zuständigen nationalen Aufsichtsstelle der Qualifikationsstatus verliehen werden. Zuständige Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste im Bereich der Erstellung, Überprüfung und Validierung von Zertifikaten für Website-Authentifizierung ist in Deutschland das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Ein neuer Personalausweis mit elektronischem Identitätsnachweis löst seit November 2010 den bisherigen Ausweis ab. Der mit einem Chip versehene Personalausweis soll damit den elektronischen Geschäftsverkehr sicherer und einfacher machen sowie zum Bürokratieabbau beitragen. Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Bürger jeweils für den elektronischen Identitätsnachweis entscheidet, der serienmäßig auf jedem Personalausweis vorbereitet ist. Zusätzlich kann eine elektronische Signatur nachgeladen werden. Sie wirkt überall dort, wo bisher noch eine Unterschrift nötig war, wie z.B. bei Bankgeschäften oder beim Onlineshopping. Dieser elektronische Identitätsnachweis soll im Netz mittelfristig die Verwendung von TAN-Nummern bei Electronic Banking oder die Authentifizierung bei der Abwicklung von Onlinegeschäften ergänzen oder sogar teilweise ersetzen. Um sich im Internet zu identifizieren, benötigt der Nutzer ein spezielles Lesegerät für den „E-Perso“, das er an den heimischen Computer anschließt.



Quelle: diebank, Dezember 2010

Der Antrag muss regelmäßig an einen bestimmten Partner gerichtet sein (mündlich, schriftlich, telefonisch, telegrafisch, elektronisch).

### 1.3.3 Verträge

Ein Vertrag kommt durch gegenseitige übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Die zeitlich vorangehende Erklärung heißt *Antrag*, die zeitlich nachfolgende *Annahme*.

Der **Antrag** muss regelmäßig an einen bestimmten Partner gerichtet sein (mündlich, schriftlich, telefonisch, telegrafisch, elektronisch).

Eine Ausnahme besteht beim Automaten: Die Aufstellung eines Geldautomaten ist als Vertragsangebot an jeden anzusehen, der zur Verfügung mittels BankCard und PIN-Nummer berechtigt ist.

Der Antrag muss inhaltlich so genau bestimmt sein, dass der Partner ihn durch ein einfaches „Ja“ annehmen kann. Der Anbietende ist an den Antrag gebunden, d. h., er kann ihn nicht mehr widerrufen, sobald er dem Partner zugegangen, d. h. in seinen Machtbereich gelangt ist. Der Anbietende kann jedoch die Gebundenheit an den Antrag ausschließen, und zwar durch Zusätze wie „Ich biete freibleibend an“ oder „solange der Vorrat reicht“. Preislisten, Reiseprospekte, Zeitungsanzeigen sind keine bindenden Angebote, sondern Aufforderungen an den Leser zur Abgabe eines Angebots. Dagegen ist die Aufstellung eines Automaten ein bindendes Angebot an unbestimmte Personen. Auch in der Zusendung unbestellter Waren ist ein bindendes Angebot zu sehen.

Der Antrag erlischt,

- wenn der Partner das Angebot ablehnt,
- wenn der Partner die Annahme nicht innerhalb der vom Anbietenden gesetzten Frist erklärt, Diese Frist bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch wie folgt (§§ 147 ff. BGB): Unter Anwesenden kann die Offerte nur sofort angenommen werden (Gleiches gilt für einen telefonisch unterbreiteten Antrag), unter Abwesenden gilt sie nur so lange, wie der Anbietende unter regelmäßigen Umständen mit dem Eingang der Antwort rechnen darf. Hat der Antragende eine Frist gesetzt, kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen.
- bei Widerruf des Antrags, wenn sich der Anbietende den Widerruf vorbehalten hat.

**Annahme.** Die Annahmeerklärung muss dem Anbietenden zugehen; sie ist eine „empfangsbedürftige“ Willenserklärung. Sie braucht dem Anbietenden nicht zuzugehen, wenn nach der Verkehrssitte eine ausdrückliche Erklärung nicht üblich ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Die Annahme muss rechtzeitig erklärt werden. Sie ist rechtzeitig erklärt, wenn sie innerhalb eines üblichen Zeitraums beim Anbietenden eingetroffen ist. Trifft die Annahme verspätet ein, wird sie als Antrag umgedeutet, da das Angebot des Partners erloschen ist (§ 150 Abs. 1 BGB). Enthält die Annahmeerklärung Abänderungen, Erweiterungen oder Einschränkungen des Angebots, gilt sie als Ablehnung des Angebots, verbunden mit einem neuen Antrag (§ 150 Abs. 2 BGB).

Für *Vertragsabschlüsse im Internet* gilt wie im konventionellen Geschäftsverkehr die Abgabe von übereinstimmenden Willenserklärungen. Die Willenserklärung kann durch „Tast-Click“ erfolgen. Der Diensteanbieter hat dem Nutzer „angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen“ (§ 312e BGB), mit denen er Eingabefehler vor Abgabe der Willenserklärung erkennen und korrigieren kann (z. B. „double click“ → Wiederholung einer Eingabe).

Über das offene Netz transportierte Willenserklärungen müssen vor Verfälschung geschützt und die Erkennbarkeit (Authenzität) muss gesichert werden. Bankkunden werden „offline“ Identifikations- und Legitimationsmittel zur Verfügung gestellt (Beispiel: PIN/TAN; HBCI).

Als zugegangen gilt eine per Internet übermittelte Willenserklärung eines Kunden (z. B. Wertpapierorder), wenn die Bank über die von ihr unterhaltene Empfangsvorrichtung (z. B. elektronischer Briefkasten, Internet-/E-Mailserver der Bank, E-Mail-Account beim Online-dienst der Bank) die Möglichkeit des technischen Zugriffs hat. Gemäß § 312e BGB hat eine elektronische Empfangsbestätigung zu erfolgen (üblich im Rahmen des HBCI-Dialoges). „Wir haben Ihren Auftrag erhalten“. Weisungen sind von der Bank umgehend zu bearbeiten/bei Vertragsangeboten gilt Stillschweigen als Annahme (§ 362 Abs. 1 HGB).

**Vertragsarten.** Verträge, die der Begründung eines Schuldverhältnisses dienen (z. B. Kaufvertrag, Mietvertrag, Dienstvertrag, Schenkung, Bürgschaft), sind *Verpflichtungsverträge*. Beim Kaufvertrag z. B. verpflichtet sich der Verkäufer, die verkaufte Sache zu übergeben und dem Käufer das Eigentum an der Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen; der Käufer verpflichtet sich, die Kaufsache abzunehmen und den Kaufpreis zu zahlen (§ 433 BGB). Verträge, durch die die Verpflichtungen tatsächlich erfüllt werden, sind *Verfügungsverträge* (z. B. Übertragung des Eigentums an einer Sache durch Einigung und Übergabe gemäß § 929 BGB, Abtretung einer Forderung).

### 1.3.4 Der Kaufvertrag

**Begriff.** Der Kauf ist ein zweiseitig verpflichtender Vertrag. Er verpflichtet einen Vertragspartner zur Leistung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache oder eines Rechts (Forderung, Patent, Wertpapier), den anderen zur Gegenleistung in Geld (§ 433 BGB).

#### 1.3.4.1 Abschluss des Kaufvertrags

Der Kaufvertrag entsteht, wenn Käufer und Verkäufer übereinstimmende Willenserklärungen abgegeben haben. Sie müssen sich insbesondere über Gegenstand, Menge, Preis einer verkauften Sache geeinigt haben. Wie bei jedem Vertrag sind Antrag und Annahme Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags.

Der Antrag kann vom Käufer oder Verkäufer ausgehen. Die Annahme muss durch den jeweiligen Partner erfolgen.

Verkäufer		Käufer
<b>Angebot =</b> An eine bestimmte Person gerichtete Willenserklärung, Sachen oder Rechte zu den angegebenen Bedingungen zu veräußern	Antrag → ← Annahme	<b>Bestellung =</b> An den Verkäufer gerichtete Willenserklärung, zu den angegebenen Bedingungen die Sache oder das Recht zu erwerben
<b>Bestellungsannahme</b> (Auftragsbestätigung)	← Antrag Annahme →	<b>Bestellung</b>

Das Kaufrecht wird in zwei Bereiche eingeteilt:

Allgemeines Kaufvertragsrecht	Recht des Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 ff. BGB)
Es findet Anwendung auf alle Kauf- und Tauschverträge (§§ 433, 480 BGB), wenn der Käufer kein Verbraucher ist, also z.B. beim zweiseitigen Handelskauf unter Kaufleuten, beim bürgerlichen Kauf unter Privatleuten oder beim einseitigen Handelskauf, wenn ein Unternehmer etwas von einem Privaten kauft und wenn es sich beim Kaufgegenstand nicht um eine bewegliche Sache handelt (Immobilien, Dienstleistungen).	Hierbei handelt es sich um Kaufverträge, bei denen ein Verbraucher (§ 14 BGB) von einem Unternehmer (§ 13 BGB) eine bewegliche Sache kauft (einseitiger Handelskauf). Besondere Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 ff. BGB) ergänzen die Vorschriften zum allgemeinen Kaufrecht (vgl. Kapitel 1.3.4.3).

Nach dem Kaufgegenstand unterscheidet man **Sachkauf** (§ 433 BGB) und **Rechtskauf** (§ 453 BGB). Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten entsprechende Anwendung.

### 1.3.4.2 Erfüllung des Kaufvertrags

Mit Abschluss des Kaufvertrags ist ein sogenannter Verpflichtungsvertrag entstanden, d. h., die unmittelbaren Rechtsfolgen des Vertragsabschlusses sind die entstandenen Verpflichtungen bzw. Forderungen auf bestimmte Leistungen.

**Pflichten des Verkäufers:** Der Verkäufer ist verpflichtet,

- *beim Verkauf von Sachen* dem Käufer die verkaufte Sache zu übergeben und ihm das Eigentum ohne Sachmängel zu übertragen;
- *beim Verkauf von Rechten* dem Käufer das Recht ohne Rechtsmängel zu verschaffen, also z. B. eine Forderung an ihn abzutreten.

**Pflichten des Käufers:** Der Käufer ist verpflichtet,

- den Kaufpreis zu zahlen,
- die verkaufte Sache abzunehmen.

Der Käufer wird durch Abschluss des Kaufvertrags noch nicht Eigentümer an der gekauften Sache und der Verkäufer hat auch noch nicht den vereinbarten Kaufpreis erhalten. Dem Verpflichtungsgeschäft beim Abschluss des Kaufvertrags muss ein Erfüllungsgeschäft – auch Verfügungsgeschäft genannt – folgen. Der Kaufvertrag wird erst erfüllt, wenn der Verkäufer die Ware ordnungsgemäß (vertragsgemäß) übergibt und übereignet und wenn der Käufer die Ware abgenommen und bezahlt hat (§ 929 BGB). Die unmittelbare Rechtsänderung (z. B. der Eigentums- und Besitzübergang) erfolgt immer durch das Erfüllungsgeschäft.

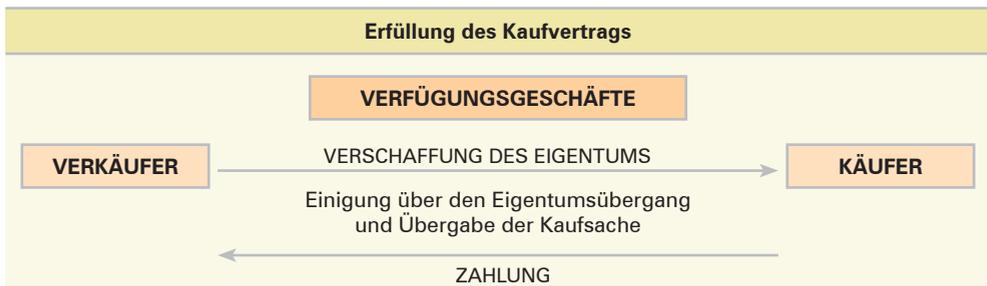
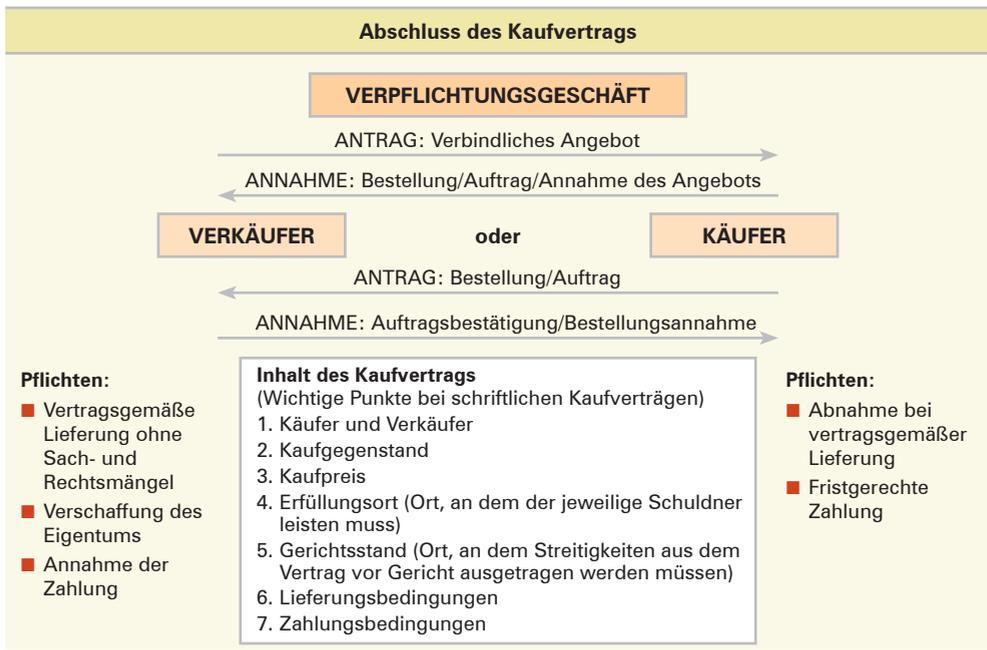
Abstraktionsprinzip	
Schuldrechtlicher Aspekt = Verpflichtungsgeschäft	Sachenrechtlicher Aspekt = Erfüllungsgeschäft
z. B. Kauf- (§ 433 BGB), Tausch-, Schenkungsvertrag.	Übertragung (§ 929 BGB) durch Einigung über die Übergabe (dingliche Einigung) und tatsächliche Übergabe.

**Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft** sind völlig unabhängig voneinander. Das *abstrakte Verpflichtungsgeschäft* muss zunächst unabhängig vom sachenrechtlichen Erfüllungsgeschäft gesehen werden. Im Rahmen des Verpflichtungsgeschäfts erwirbt der Käufer lediglich einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Kaufsache. Der Verkäufer kann, solange er Eigentümer der Kaufsache ist, diese z. B. an Dritte übereignen, ohne dass der Kaufvertragspartner ein Recht auf Herausgabe der Kaufsache hat. Entscheidendes Merkmal eines Verpflichtungsgeschäfts ist, dass es stets nur ein Rechtsverhältnis zwischen den beteiligten Personen herstellt, aber noch keinerlei Beziehungen zum Objekt begründet. Das Verfügungsgeschäft betrifft die unmittelbare Einwirkung auf einen Gegenstand. Es kann, braucht aber nicht, die Folge eines Verpflichtungsgeschäfts sein. Es kann losgelöst von allen Verpflichtungen für sich allein bestehen, z. B. die Aneignung einer herrenlosen Sache.

**Beispiel:**

A schließt mit B einen Kaufvertrag über ein Fahrrad. Dadurch wird A als Käufer verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und B, das Fahrrad zu übergeben und zu übereignen (§ 433 BGB). Nach Zahlung des Kaufpreises durch A bleibt B zunächst noch Eigentümer des Fahrrads. Er kann es benutzen, sogar anderweitig veräußern, mit einem Wort, er kann darüber verfügen, wie er will. A ist nicht berechtigt, das Fahrrad an sich zu nehmen. Zwischen ihm und dem Objekt des Kaufvertrags, nämlich dem Fahrrad, besteht noch keine Rechtsbeziehung. Er hat nur schuldrechtliche Ansprüche an B, den er mit allen rechtlichen Konsequenzen für die Erfüllung haftbar machen kann. Er hat aus

dem Kaufvertrag als Verpflichtungsgeschäft aber nur und ausschließlich Rechte gegenüber B, nicht aber am Objekt, dem Fahrrad. Diese Rechte soll ihm B erst im Wege der Erfüllung des Vertrags verschaffen; um diese Rechte kämpft er erst im Wege der Durchsetzung seiner Ansprüche aus dem Verpflichtungsgeschäft. Bis zur Erfüllung bleibt B Herrscher über das Objekt und kann völlig rechtmäßig über den Kaufgegenstand nach Belieben verfügen. Erst nach Erfüllung, d.h. der Übergabe des Besitzes und Übertragung des Eigentums, kann A mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.



### 1.3.4.3 Besonderheiten des Verbrauchsgüterkaufs

Die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) gelten für Kaufverträge, bei denen ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft. Sie gelten nicht für Kaufverträge über gebrauchte Sachen zwischen Anwesenden auf einer öffentlichen Versteigerung. Es gelten die allgemeinen Regeln des Kaufrechts mit folgenden zwingenden (nicht abdingbaren) Besonderheiten:

<b>Versendungskauf</b> (§ 474 BGB)	Der Gefahrübergang beim Versendungskauf findet erst mit der tatsächlichen Übergabe an den Käufer statt; im allgemeinen Kaufrecht dagegen mit Übergabe an den Frachtführer bzw. Spediteur.
<b>Versteigerung</b> (§ 474 BGB)	Der Verkäufer hat auch Mängel an einer Pfandsache auf einer öffentlichen Versteigerung zu vertreten. Im allgemeinen Kaufrecht stehen dem Käufer nur Rechte zu, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.
<b>Keine Schlechterstellung des Verbrauchers</b> (§ 475 BGB)	Vom Gesetz abweichende Vereinbarungen zum Nachteil des Verbrauchers über die Gewährleistungsrechte Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung (Ausnahme: Schadensersatz) sowie Gewährleistungsfristen (vgl. auch Kapitel 1.3.4.4) sind unzulässig. Im allgemeinen Kaufrecht sind vertragliche Änderungen von Gewährleistungsrechten und Fristen prinzipiell möglich.
<b>Beweislastumkehr</b> (§ 476 BGB)	Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar (z.B. bei verderblichen Sachen). Im allgemeinen Kaufrecht muss der Käufer die Voraussetzungen seines Gewährleistungsanspruchs beweisen.
<b>Transparenzgebot für die Abfassung von Garantien</b> (§ 477 BGB)	Eine Garantieerklärung muss einfach und verständlich sein. Inhalt: Garantieerklärung, Dauer, räumlicher Geltungsbereich und genaue Angaben über den Garantiegeber. Die Garantie darf die gesetzlichen Rechte nicht einschränken.
<b>Rückgriffsrecht des Verkäufers</b> (§§ 478, 479 BGB)	Musste ein Unternehmer eine neue Sache wegen Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder den Kaufpreis mindern, kann er wiederum seine Gewährleistungsrechte gegen seinen Lieferanten ohne Fristsetzung geltend machen. Er kann von seinem Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er gegenüber dem Verbraucher zu tragen hatte, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Unternehmer vorhanden war. Zu ersetzen sind damit Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Die Frist zur Durchsetzung seiner Ansprüche beginnt mit der Übergabe der Sache an den Verbraucher. Auch hier gilt die Beweislastumkehr. Seine Ansprüche verjähren in zwei Jahren, beginnend frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Sie endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Unternehmer abgeliefert hat. Vertraglich nachteilige Vereinbarungen für den Unternehmer sind unzulässig (Ausnahme: Schadensersatz). Der Rückgriff erfolgt entlang der Lieferantenkette.  Zu beachten ist, dass für die Rückgriffsansprüche die Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB gilt. Ein Verstoß gegen die Rügeobliegenheiten führt zum Verlust der Mängelrechte.

### 1.3.4.4 Störungen bei der Erfüllung des Kaufvertrags

Mit Abschluss eines Kaufvertrags übernehmen – wie wir gesehen haben – Käufer und Verkäufer Pflichten:

Der Verkäufer verpflichtet sich,	Der Käufer verpflichtet sich
den Kaufgegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln am rechten Ort (Erfüllungsort) und zur rechten Zeit zu übergeben und das Eigentum zu übertragen. Er muss den Kaufpreis annehmen.	zur rechtzeitigen Zahlung des Kaufpreises. Er muss den Kaufgegenstand abnehmen.

Der **Erfüllungsort** ist der Ort, an dem der Schuldner seine Leistung zu erbringen hat.

Der gesetzliche Erfüllungsort ist der Wohnsitz bzw. die gewerbliche Niederlassung des Schuldners im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Verkäufer muss am Erfüllungsort liefern, der Käufer zahlen.

Ein vertraglicher Erfüllungsort wird häufig im Vertrag vereinbart („Erfüllungsort für beide Teile ist ...“).

Die Bedeutung des Erfüllungsorts liegt darin, dass an ihm die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Sache übergeht und dass er den Gerichtsstand bestimmt (sofern kein abweichender Gerichtsstand vereinbart wurde).

**Arten der Störung.** Aus den genannten Pflichten aus dem Kaufvertrag lassen sich die Störungen bei der Vertragserfüllung ableiten:

- Der Verkäufer liefert mangelhaft (Schlechtleistung).
- Die Leistungen (Lieferung der Ware, Zahlung des Kaufpreises) werden nicht rechtzeitig erbracht.
- Der Käufer nimmt den Kaufgegenstand nicht oder nicht rechtzeitig ab.
- Der Verkäufer nimmt den Kaufpreis nicht an.

**Mangelhafte Lieferung** (Schlechtleistung). Der Verkäufer einer Sache ist verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Rechts- und Sachmängeln zu verschaffen. Gelingt dies nicht, dann ist der Kaufvertrag nicht erfüllt und es liegt eine Pflichtverletzung (§ 280 BGB) vor. Der Käufer kann in diesem Fall Gewährleistungsansprüche geltend machen.

Beim zweiseitigen Handelskauf<sup>1</sup> muss der Käufer unverzüglich die Ware prüfen und einen festgestellten Mangel rügen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war (§ 377 HGB). Beim einseitigen Handelskauf<sup>2</sup> und beim bürgerlichen Kauf<sup>3</sup> entfällt die unverzügliche Prüfung und Rüge.

Mängelarten		
Offene Mängel	Verborgene Mängel	Arglistig verschwiegene Mängel
Mangel ist bei der Prüfung sofort erkennbar, z. B. Verfallsdatum ist überschritten	Mangel wird erst später ersichtlich, z. B. CDs sind defekt	Absichtlich verschwiegen, um Vorteil zu erlangen, z. B. Gebrauchtwagen ist Unfallwagen

1 Beide Vertragspartner sind Kaufleute.

2 Ein Vertragspartner ist Kaufmann, der andere ist Privatperson, z. B. ein Angestellter kauft beim Autohändler einen neuen Pkw.

3 Beide Vertragspartner sind Privatleute, z. B. ein Angestellter verkauft seinen privaten Pkw an seinen Arbeitskollegen.

Mängelarten		
Offene Mängel	Verborgene Mängel	Arglistig verschwiegene Mängel
Sachmängel		Rechtsmängel
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mangelnde Beschaffenheit: z. B. Kratzer, Brandflecken</li> <li>■ Mangelnde Verwendbarkeit: z. B. Regenschirm mit Löchern</li> <li>■ Begründete Erwartungen verfehlt: z. B. unzutreffende Werbeaussage, Auto verbraucht mehr als in der Werbung angepriesen</li> <li>■ Fehlerhafte Montage bzw. Montageanleitung</li> <li>■ Falschlieferung (aliud): z. B. Bier wird statt Wasser geliefert</li> <li>■ Zuweniglieferung: z. B. statt der bestellten 150 Stück werden nur 90 Stück geliefert</li> </ul>		<p>Die Sache ist belastet mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Eigentumsrechten (Verkäufer ist nicht Eigentümer, z. B. Sache ist gestohlen)</li> <li>■ Urheberrechten</li> <li>■ Pfandrechten</li> </ul>

**Rechte bei mangelhafter Lieferung.** Der Käufer kann bei mangelhafter Lieferung folgende Rechte geltend machen:

■ **Recht auf Nacherfüllung** (§ 439 BGB) → 1. Stufe der Ansprüche

Der Käufer kann eine Nachbesserung bzw. eine Ersatzlieferung verlangen (Wahlrecht). Das Wahlrecht entfällt, wenn die Form der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Nacherfüllung geht auf Kosten des Verkäufers.

■ **Recht auf Rücktritt** (§ 323 BGB) **bzw. Preisminderung** (§ 441 BGB) → 2. Stufe der Ansprüche

Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten (Rückabwicklung des Kaufvertrags unter Rückgabe der bereits gewährten Leistung) oder eine Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

Voraussetzung ist jedoch, dass er dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt hatte und diese verstrichen ist, ohne dass der gewünschte Erfolg eingetreten ist. Eine Nachfristsetzung ist nicht notwendig, wenn

- die Nacherfüllung unmöglich ist,
- der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung verweigert,
- ein Fixgeschäft<sup>1</sup> vorliegt und durch eine Nachfristsetzung der bestimmte Termin oder die bestimmte Frist überschritten würde,
- besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (z. B. begründeter Interessenwegfall) oder
- die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar ist. Fehlgeschlagen ist eine Nachbesserung i. d. R. nach dem erfolglosen zweiten Versuch.

Ein Rücktritt ist bei einem geringfügigen Mangel nicht möglich. Minderung kann auch bei einem geringfügigen Mangel geltend gemacht werden.

■ **Recht auf Schadensersatz** (§ 280 BGB) **oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen** (§ 284 BGB)

Neben dem Rücktritt und der Minderung hat der Käufer einen Anspruch auf Schadensersatz. Der Anspruch entfällt, wenn der Verkäufer den Mangel nicht zu vertreten hat.

<sup>1</sup> Fixgeschäft/Fixkauf → Kaufvertrag mit fest vereinbartem Liefertermin, mit dem der Kauf steht und fällt.

Abgedeckt wird nicht nur der Mangel an der Kaufsache selbst, sondern auch die Mangelgeschäden. Zur Durchsetzung dieses Rechts muss der Käufer dem Verkäufer wiederum eine Frist zur Nacherfüllung setzen und diese muss erfolglos verstrichen sein. Anstelle des Schadensersatzes kann der Gläubiger verlangen, dass ihm alle Aufwendungen ersetzt werden, die er im Zusammenhang mit der erwarteten Leistung getätigt hat.

Die gelieferte Ware weist Sach- oder Rechtsmängel auf	
<b>Der Käufer kann zunächst geltend machen:</b> Nacherfüllung, also entweder Nachbesserung oder Ersatzlieferung <b>und</b> Schadensersatz für Mangelgeschäden (Schadensersatz neben der Leistung, § 280 BGB – Voraussetzung: Verschulden des Verkäufers).	
Wenn die Nacherfüllung gescheitert bzw. nicht möglich ist und	
die Sache beim Käufer bleibt	die Sache zurückgegeben wird
Minderung und Schadensersatz neben der Leistung (§ 280 I BGB). Der Käufer lässt sich neben der Preisuminderung einen zusätzlich entstandenen Schaden ersetzen.	Rücktritt vom Vertrag (Ablehnung der Leistung) und Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 I Satz 2 und 3 BGB) <b>oder</b> Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).
Voraussetzung für den Schadensersatz bzw. den Ersatz vergeblicher Aufwendungen: Verschulden des Verkäufers (Pflichtverletzung) und Ablauf der angemessenen Nacherfüllungsfrist.	



**Verjährung<sup>1</sup> der Rechte bei mangelhafter Lieferung – Gewährleistungsfristen.** Der Käufer muss seine Gewährleistungsansprüche innerhalb bestimmter Fristen geltend machen. Werden diese Fristen vom Käufer nicht beachtet, kann er seine Rechte nicht mehr gerichtlich durchsetzen.

<sup>1</sup> Verjährung anderer Ansprüche vgl. Kapitel 1.5.

Mangel bei	allgemeinem Kaufrecht	Verbrauchsgüterkauf	
Neuen Sachen	2 Jahre, beginnend mit der Ablieferung (§ 438 BGB)	2 Jahre beginnend mit der Ablieferung (§ 475 BGB)	Beweislastumkehr: Innerhalb der ersten 6 Monate wird angenommen, der Mangel habe bereits bei Übergabe bestanden (§ 476 BGB)
Gebrauchten Sachen		1 Jahr beginnend mit der Ablieferung (§ 475 BGB)	
Sachen, wenn Mangel arglistig verschwiegen wurde	3 Jahre (regelmäßige Verjährung) beginnend ab Ende des Jahres, in dem der Käufer von dem Mangel Kenntnis erhalten hat.		
Bauwerken und Sachen für Bauwerke	5 Jahre beginnend mit Übergabe bzw. Ablieferung		

**Nicht-Rechtzeitig-Lieferung/Lieferungsverzug.** Liefert der Verkäufer auf eine Mahnung des Käufers, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug (§ 286 BGB). Voraussetzungen für den Eintritt des Verzugs sind:

Fälligkeit der Lieferung, Mahnung (Aufforderung an den Schuldner, seine Verpflichtungen zu erfüllen) und Verschulden des Lieferers (fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln).

Eine Mahnung ist entbehrlich (§ 286 Abs. 2 BGB), wenn

- die Leistung kalendermäßig bestimmt ist,
  - die Leistung kalendermäßig bestimmbar ist,
  - der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert und
  - aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.
- Besondere Gründe sind z. B. eilbedürftige Pflichten, bei denen eine Mahnung kontraproduktiv ist (Reparatur eines Wasserrohrbruchs); Warnpflichten, die sofort erfüllt werden müssen, um drohende Schäden zu verhindern; Selbstmahnung des Verkäufers, der durch eigene Ankündigung des Liefertermins die Mahnung durch den Käufer verhindert.

**Rechte bei Nicht-Rechtzeitig-Lieferung.** Der Käufer kann bei einem Verzug des Verkäufers folgende Rechte geltend machen:

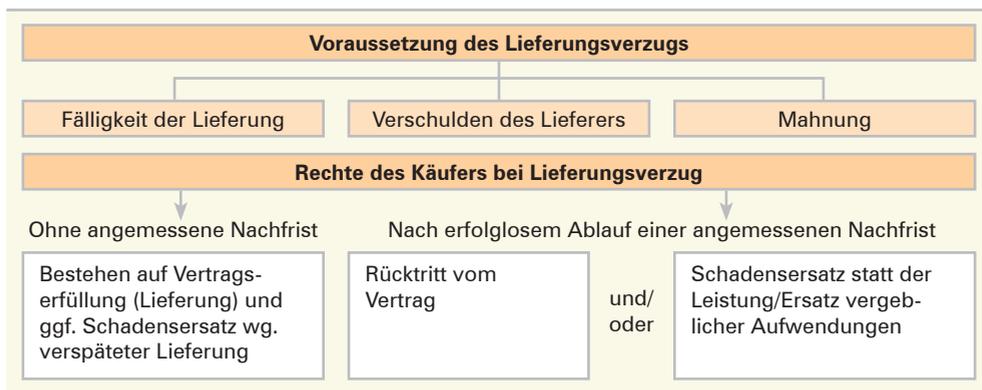
- **Nachträgliche Lieferung und** – wenn nachweisbar – **Ersatz des Verzögerungsschadens** (Schadensersatz neben der Leistung) (§ 280 Abs. 1 und 2 BGB)
- **Schadensersatz statt der Leistung** (§§ 280 Abs. 1 und 3 und 281 BGB)

Die Geltendmachung des Schadensersatzes statt der Leistung verlangt das Setzen einer Nachfrist. Eine Nachfristsetzung ist unter bestimmten Voraussetzungen entbehrlich, nämlich dann, wenn der Verkäufer die Lieferung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Käufer auch Ersatz für seine vergeblichen Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Lieferung gemacht hat, z. B. Vertragskosten (§ 284 BGB).

Der Ablauf der Nachfrist führt nicht automatisch zum Erlöschen des Erfüllungsanspruchs. Dieser geht erst unter, wenn der Käufer statt der Lieferung Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag fordert. Der Käufer hat also nach Ablauf der Frist die Entscheidungsfreiheit.

■ **Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB)**

Für einen Rücktritt vom Vertrag gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei dem Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, d.h., es ist grundsätzlich eine angemessene Nachfristsetzung nötig. Die oben genannten Entbehrlichkeitsgründe für die Nachfrist gelten auch hier, allerdings erweitert um eine Regelung: Eine Nachfrist ist auch entbehrlich, wenn die Leistung vertragsgemäß zu einem bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen muss und der Käufer sein Leistungsinteresse an die Rechtzeitigkeit der Lieferung gebunden hat (sog. Fixgeschäft, z. B. Brautkleid wird nicht rechtzeitig geliefert). Der Schadensersatzanspruch ist mit dem Rücktritt kombinierbar, der Käufer kann also vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen (§ 325 BGB). Das Rücktrittsrecht setzt im Gegensatz zum Schadensersatzanspruch kein Verschulden (zu vertretende Leistungsverzögerung) voraus, es gilt auch bei unverschuldeter Leistungsverspätung.



**Nicht-Rechtzeitig-Zahlung/Zahlungsverzug (§ 286 Abs. 3 BGB).** Der Schuldner (Käufer) kommt spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung zahlt. Eine Mahnung ist hier nicht notwendig. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Regelung jedoch nur dann, wenn auf die Rechtsfolgen (dem drohenden Verzug) in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Der Verzug kann aber auch durch Mahnung oder kalendermäßige Bestimmung herbeigeführt werden.

**Rechte.** Es können geltend gemacht werden:

- Verzugszinsen (§ 288 BGB). Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.<sup>1</sup> Beim zweiseitigen Handelskauf beträgt der Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- Ersatz des sonstigen Schadens (§ 288 BGB) z. B. Mahnkosten, Bankgebühren etc.

**Annahmeverzug** tritt ein, wenn die Leistung fällig ist, sie tatsächlich angeboten wurde und der Käufer die ordnungsgemäß gelieferte Ware nicht angenommen hat. Der Verkäufer kann folgende Rechte geltend machen:

- Hinterlegung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers und *Klage auf Abnahme*.
- Hinterlegung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers und *Selbsthilfeverkauf* (bei leicht verderblicher Ware *Notverkauf*).

<sup>1</sup> Der Basiszinssatz leitet sich aus dem Zinssatz für Hauptfinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank ab. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche diese Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist (§ 247 BGB).

Der Basiszinssatz beträgt am 1. Juli 2020 -0,88%.

Störungen bei der Erfüllung des Kaufvertrags					
<b>Pflichten aus dem Kaufvertrag:</b>	Mangelfreie Lieferung	Pünktliche Lieferung	Abnahme der Ware	Zahlung des Kaufpreises	
<b>Störungen:</b>	Mangelhafte Lieferung	Nichteinhaltung des Liefertermins	Kunde nimmt Ware nicht ab	Kunde zahlt nicht	
<b>Tatbestand:</b>	<b>Schlechtlieferung</b>	<b>Nicht-Rechtzeitige Lieferung bzw. Lieferungsverzug</b>	<b>Annahmeverzug</b>	<b>Nicht-Rechtzeitige Zahlung bzw. Zahlungsverzug</b>	
<b>Voraussetzungen für den Eintritt bestimmter Rechtsfolgen:</b>	Die gelieferte Sache ist mit einem Sach- oder Rechtsmangel behaftet. Unverzügliche und genaue Mängelrüge beim zweiseitigen Handelskauf.	1. Fälligkeit der Lieferung. 2. Mahnung. 3. Verschulden des Lieferers.	Nichtabnahme der bestellten und ordnungsgemäß gelieferten Ware.	Nichtzahlung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung.	
<b>Rechte:</b>	<b>1. Stufe (vorrangig):</b> Nacherfüllung, d. h. Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Wahlrecht). Zusätzlich, sofern Verschulden des Verkäufers vorliegt: Schadensersatz neben der Leistung (Verzögerungsschaden). Führt die 1. Stufe nicht zum Ziel: <b>2. Stufe (nachrangig):</b> 1. Nachfrist und Rücktritt vom Kaufvertrag (nicht bei unerheblichen Mängeln). oder 2. Nachfrist und Minderung (auch bei unerheblichen Mängeln). <b>Neben Rücktritt und Minderung</b> 3. Nachfrist und Schadensersatz (Schadensersatz neben der Leistung; Schadensersatz statt der Leistung) Voraussetzung: Verschulden des Verkäufers oder 4. Nachfrist und Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Voraussetzung: Verschulden des Verkäufers.	1. Recht auf nachträgliche Lieferung und Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung. 2. Nachfrist und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen. 3. Nachfrist und Rücktritt vom Vertrag (auch bei unverschuldeter Leistungsverspätung möglich). Recht 2 und 3 sind gleichzeitig anwendbar.	Hinterlegung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers und 1. Klage auf Abnahme oder 2. Selbsthilfeverkauf (Notverkauf bei leicht verderblicher Ware).	Forderung der Zahlung und Verzugszinsen 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Beim zweiseitigen Handelskauf beträgt der Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz und Ersatz des sonstigen Schadens. Beim bürgerlichen Kauf und beim einseitigen Handelskauf sind Verzugszinsen ab Verzug, beim zweiseitigen Handelskauf ab Fälligkeit zu zahlen.	

### 1.3.4.5 Eigentum und Besitz

**Eigentum** bedeutet die *rechtliche* Herrschaft über eine Sache. Der Eigentümer darf mit seinem Eigentum nach Belieben verfahren – soweit nicht andere Rechte dem entgegenstehen (§ 903 BGB).

**Besitz** bedeutet *tatsächliche* Herrschaft über eine Sache. Besitz wird demnach durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt erworben.

Eigentümer und Besitzer sind in vielen Fällen verschiedene Personen.

**Beispiel:**

Der Vermieter ist Eigentümer der Wohnung, der Mieter aber Besitzer.

Der Besitz stellt aber auch ein Recht dar. Der rechtmäßige Besitzer einer Sache kann sich gegen Besitzstörungen wehren (Klage auf Unterlassung) und bei Besitzentziehung auf Wiedereinräumung des Besitzes vor Gericht klagen.

**Eigentumsarten.** *Alleineigentum* (§ 903 BGB) bedeutet die alleinige Herrschaft einer Person über eine Sache. *Miteigentum* (§ 1008 BGB) bedeutet das gemeinschaftliche Eigentum von mehreren Personen über eine Sache. Miteigentum kommt vor als *Gesamthandseigentum* und als *Miteigentum nach Bruchteilen*. Gesamthandseigentum, z. B. das Eigentum in der ehelichen Gütergemeinschaft, das Eigentum in einer Gesellschaft (OHG, KG) oder das Vermögen einer Erbengemeinschaft, bedeutet gemeinschaftliches Verfügungsrecht über das Gesamteigentum. Miteigentum nach Bruchteilen, z. B. Miteigentum an Wertpapieren im Sammeldepot oder Miteigentum an Wohnungseigentum, bedeutet Verfügungsrecht des Einzelnen über seinen Anteil am Gesamteigentum.

*Volleigentum* steht einer Person vollständig zu. Der Eigentümer kann mit der Sache verfahren wie er will. *Treuhand- oder Sicherungseigentum* steht einer Person nur zu Sicherungszwecken zur Verfügung. Der Eigentümer kann nicht nach Belieben mit der Sache verfahren.

**Beispiel:**

Die Bank erhält zur Sicherung eines Kredits das Eigentum an einem Kfz oder an einem Warenlager übertragen. Die Bank kann als Sicherungseigentümer den Eigentumsanspruch nur geltend machen, wenn der Kreditnehmer seinen Kreditverpflichtungen nicht nachkommt.

Die Bank erhält zur Sicherung eines Kredits das Eigentum an einem Kfz oder an einem Warenlager übertragen. Die Bank kann als Sicherungseigentümer den Eigentumsanspruch nur geltend machen, wenn der Kreditnehmer seinen Kreditverpflichtungen nicht nachkommt.

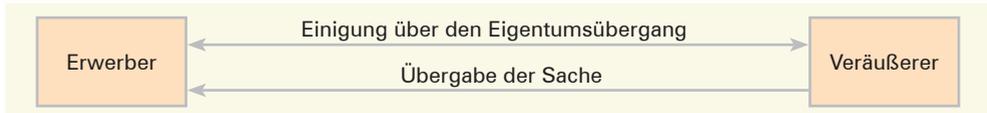
**Besitzarten.** Das Gesetz unterscheidet u. a. den *unmittelbaren Besitz* und den *mittelbaren Besitz*. Der unmittelbare Besitzer (§ 854 BGB) hat die unmittelbare Gewalt über die Sache. Der mittelbare Besitzer (§ 868 BGB) hat aufgrund eines sogenannten Besitzmittlungsverhältnisses (z. B. Miete, Pacht, Leihe, Verwahrung, Verpfändung, Kauf unter Eigentumsvorbehalt) einem anderen (Mieter, Pächter usw.) den unmittelbaren Besitz überlassen. Der mittelbare Besitzer hat gegen den unmittelbaren Besitzer nach Beendigung des Besitzmittlungsverhältnisses einen Herausgabeanspruch.

**Beispiel:**

Der Pfandgläubiger ist unmittelbarer, der Eigentümer mittelbarer Besitzer der verpfändeten Sache.

**Eigentumserwerb.** Es ist zu unterscheiden zwischen dem Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen. Eigentum an beweglichen Sachen wird erworben:

1. Durch Einigung zwischen Erwerber und Veräußerer über den Eigentumsübergang und durch Übergabe der Sache (§ 929 BGB).



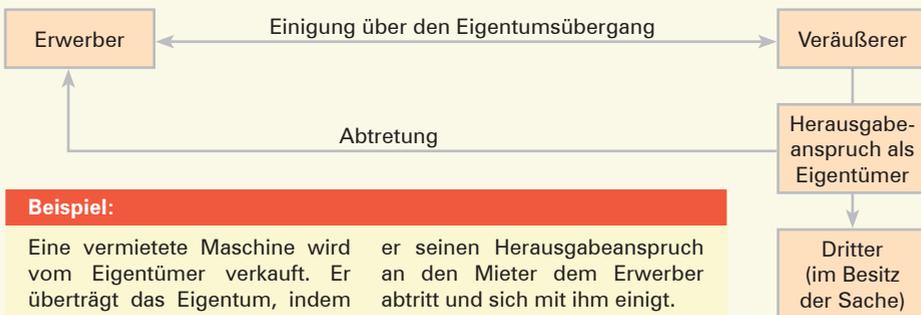
2. Wenn die Sache sich bereits im Besitz des Erwerbers befindet, kann die Übergabe entfallen (§ 929 BGB).



**Beispiel:**

Der Mieter eines Fernsehgerätes kauft dieses dem Vermieter ab. Mit der Einigung über den Eigentumsübergang wird der Mieter Eigentümer.

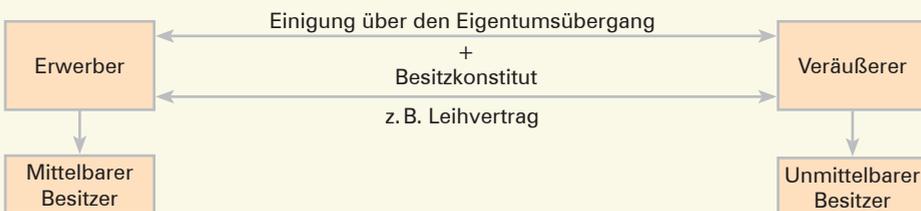
3. Befindet sich die Sache im Besitz eines Dritten, so wird das Eigentum übertragen, indem der Veräußerer sich mit dem Erwerber einigt und seinen Herausgabeanspruch an den Dritten abtritt (§ 931 BGB).



**Beispiel:**

Eine vermietete Maschine wird vom Eigentümer verkauft. Er überträgt das Eigentum, indem er seinen Herausgabeanspruch an den Mieter dem Erwerber abtritt und sich mit ihm einigt.

4. Die Übergabe der Sache kann gemäß § 930 BGB durch einen Vertrag ersetzt werden, der den Veräußerer zum Besitz der Sache berechtigt. Der Weiterbesitzer des Veräußerers beruht also auf einem besonderen (i. d. R.) vertraglichen Rechtsverhältnis: Mietvertrag, Pachtvertrag, Verwahrungsvertrag u. a. Dies bezeichnet man als Besitzmittlungsverhältnis oder Besitzkonstitut.



**Beispiel:**

Die Übereignung mittels Besitzkonstitut findet häufig in der Form der Sicherungsübereignung Anwendung. Ein Unternehmen übereignet eine Maschine an ein Kreditinstitut zur Sicherung eines Kredits. Die Übereignung erfolgt durch Einigung über den Eigentumsübergang und Vereinbarung eines Besitzkonstituts. Durch das Besitzkonstitut in Form eines Leihvertrags wird der Kreditnehmer zum Besitz berechtigt. Er kann mit der Maschine, deren Eigentümer (vorübergehend bis zur Abdeckung des Kredits) das Kreditinstitut ist, weiterarbeiten.

**Gutgläubiger Erwerb von Eigentum.** An beweglichen Sachen kann man gutgläubig Eigentum erwerben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Erwerber muss den Veräußerer für den Eigentümer gehalten haben.
- Der Erwerber von Handelsware wird auch dann Eigentümer, wenn er zwar weiß, dass ein Kaufmann nicht Eigentümer ist, ihn aber für verfügungsbefugt hält (§ 366 HGB).
- Die Übereignung erfolgt durch Einigung und Übergabe gemäß § 929 BGB.
- Der Erwerber muss den Besitz an der Sache erlangen.
- Die Sache darf nicht abhanden gekommen sein.

Abhandengekommene Sachen sind solche, die dem unmittelbaren Besitzer ohne Willen aus dem Besitz gekommen sind. Dazu rechnen verlorene und gestohlene Sachen. An Geld und Inhaberpapieren kann man auch gutgläubig Eigentum erwerben, wenn sie abhandengekommen sind (§ 935 BGB).

Übersicht: „Gutgläubiger Erwerb“	
<p><b>1. Fall:</b></p> <p>B ist nicht Eigentümer, aber rechtmäßiger Besitzer. Wenn C gutgläubig ist, erwirbt er das Eigentum an dem Fahrrad.</p>	
<p><b>2. Fall:</b></p> <p>B ist nicht Eigentümer und unrechtmäßiger Besitzer (verbotene Eigenmacht). C kann, auch wenn er gutgläubig ist, nicht das Eigentum am Fahrrad erwerben, da das Fahrrad gestohlen bzw. abhandengekommen ist.</p>	
<p><b>3. Fall:</b></p> <p>B ist nicht Eigentümer und unrechtmäßiger Besitzer (verbotene Eigenmacht). C wird Eigentümer der Inhaberaktie bzw. des Geldscheins, da Inhaberpapiere, Geld und versteigerte Sachen auch dann gutgläubig erworben werden können, wenn sie gestohlen oder abhandengekommen sind.</p>	
<p><b>4. Fall:</b></p> <p>B ist nicht Eigentümer, aber rechtmäßiger Besitzer. Auch wenn C gutgläubig ist, erwirbt er das Eigentum an dem Fahrrad nicht, da gutgläubiger Erwerb nur bei Übergabe der Sache möglich ist.</p>	

Gutgläubiger Erwerb des Eigentums an Grundstücken ist nur möglich, wenn der Veräußerer als Eigentümer im Grundbuch steht, das Grundbuch unrichtig ist und wenn der Erwerber nicht weiß, dass das Grundbuch unrichtig ist (§ 892 BGB).

Als nicht gutgläubig gelten Kreditinstitute, wenn sie Inhaberpapiere erwerben, deren Verlust im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, und seit dem Ablauf des Jahres, in dem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist (§ 367 HGB).

Eigentumserwerb an beweglichen Sachen	
Eigentumserwerb vom Berechtigten (d. h. vom Eigentümer)	Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten (d. h. vom Nichteigentümer) = gutgläubiger Erwerb
<p><b>Fall 1 (Normalfall):</b> Einigung und Übergabe (§ 929 Satz 1 BGB).</p> <p><b>Fall 2:</b> Bloße Einigung, falls der Erwerber schon unmittelbarer Besitzer ist (§ 929 Satz 2 BGB).</p> <p><b>Fall 3:</b> Einigung und Vereinbarung eines Besitzkonstituts, falls der Eigentümer die Sache weiter nutzen will (§ 930 BGB).</p> <p><b>Fall 4:</b> Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs, falls die Sache sich bei einem Dritten befindet (§ 931 BGB).</p>	<p>Falls der Erwerber gutgläubig ist, d. h. an das Eigentum des Veräußerers glaubt, wird er Eigentümer der Sache, wenn der Veräußerer rechtmäßiger Besitzer ist (§ 932 BGB).</p> <p>Bei abhandengekommenen, verloren gegangenen oder gestohlenen Sachen ist ein gutgläubiger Erwerb nicht möglich. Eine Ausnahme besteht bei Geld, Inhaberpapieren und versteigerten Sachen (§ 935 BGB).</p> <p>Gutgläubiger Erwerb ist nur bei Übergabe, nicht aber durch Besitzkonstitut möglich.</p>

**Eigentumserwerb durch Verbindung** (§ 947 BGB). Werden bewegliche Sachen, die unterschiedlichen Eigentümern gehören, so miteinander verbunden, dass eine neue einheitliche Sache entsteht, ändern sich die Eigentumsverhältnisse. Die bisherigen Eigentümer der „Einzelteile“ werden Miteigentümer oder derjenige, dessen Einzelteil die Hauptsache darstellt, wird Alleineigentümer der ganzen neuen Sache. Voraussetzung für den Eigentumserwerb durch Verbindung ist allerdings, dass die Einzelteile wesentliche Bestandteile der neuen Sache sind. Wesentliche Bestandteile einer Sache aber sind die, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder andere Bestandteil zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (§ 93 BGB).

Wenn bewegliche Sachen mit einem Grundstück so verbunden werden, dass sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks werden, erstreckt sich das Eigentum am Grundstück auf diese Sachen (§ 946 BGB).

#### Beispiel:

Einbau eines Eisenträgers zur Stützung des Daches.

**Eigentumserwerb durch Vermischung und Vermengung.** Bewegliche Sachen, die untrennbar vermischt oder vermengt wurden, unterliegen denselben Vorschriften (Miteigentum nach dem Verhältnis der Werte oder Alleineigentum für denjenigen, dem die größte Menge gehört – „Hauptsache“), wie sie für die Verbindung von beweglichen Sachen gelten (§ 948 BGB).

#### Beispiel:

Futtergetreide wird von mehreren Landwirten in einem gemeinschaftlich gemieteten Silo eingelagert. Haben alle etwa den gleichen Lageranteil, sind sie Miteigentümer am Gesamtbestand.

**Eigentumserwerb durch Verarbeitung** (§ 950 BGB). Wer eine neue Sache durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe herstellt, erwirbt das Eigentum an dieser Sache. Als neu gilt eine Sache dann, wenn durch die Verarbeitung ein neuer, wertvollerer Sachwert hergestellt wurde. (Als Verarbeitung gilt auch: Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.)

**Beispiel:**

Möbelherstellung aus Holz.

**Eigentumsvorbehalt** (§ 449 BGB). Beim Verkauf von beweglichen Sachen kann zwischen Käufer und Verkäufer ein Eigentumsvorbehalt vereinbart werden. Das Eigentum an der verkauften Sache geht erst dann über, wenn der Kaufpreis bezahlt ist. Der Käufer wird also zunächst nur Besitzer.

Die Eigentumsübertragung erfolgt demnach unter einer aufschiebenden Bedingung, sie ist abhängig von der vollständigen Zahlung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis bezahlt, wird der Käufer automatisch (ohne nochmalige Einigung) Eigentümer. Der Veräußerer kann bei Zahlungsverzug des Erwerbers die Herausgabe seines Eigentums fordern, nachdem er vom Vertrag zurückgetreten ist.

Der Eigentumsvorbehalt muss im Kaufvertrag vereinbart werden.

In folgenden Fällen geht der Eigentumsvorbehalt ganz oder teilweise verloren:

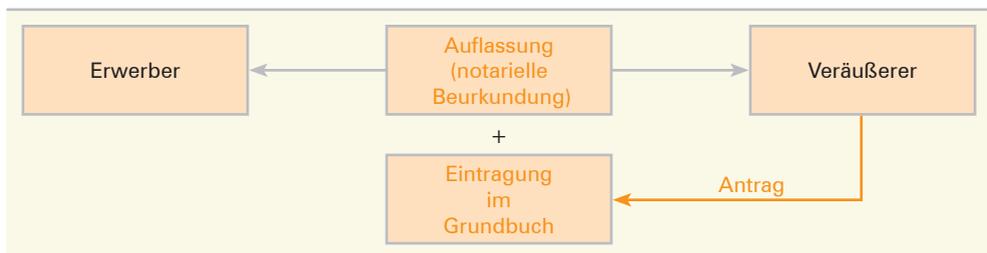
1. Ein Dritter erwirbt gutgläubig Eigentum an der Sache,
2. durch Verarbeitung und Verbindung.

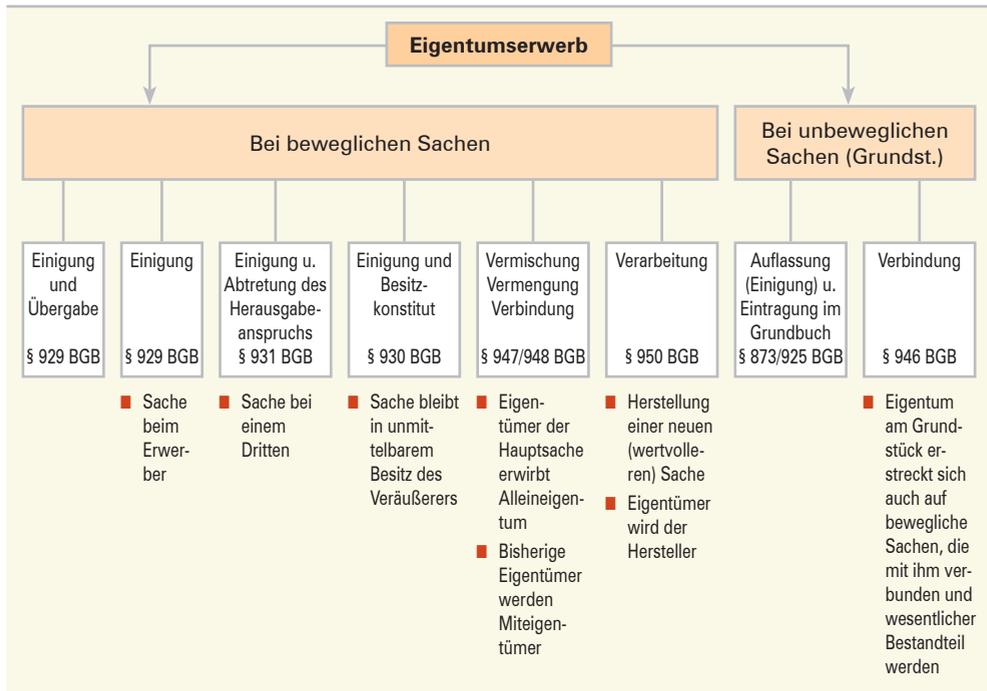
**Erweiterter Eigentumsvorbehalt** zur weiteren Absicherung wird häufig vereinbart. Dabei unterscheidet man:

**Weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt.** Der Verkäufer vereinbart mit dem Käufer einer Ware, dass diese wiederum nur unter Eigentumsvorbehalt an den Abnehmer des Käufers veräußert werden darf.

**Verlängerter Eigentumsvorbehalt (Vorausabtretungsklausel).** Käufer und Lieferer vereinbaren, dass anstelle des Eigentumsvorbehalts, wenn dieser durch Weiterveräußerung erlischt, die aus dem Verkauf entstehende Forderung treten soll. Der Lieferer lässt sich somit im Voraus die Ansprüche gegen die Abnehmer des Käufers abtreten.

**Eigentum an unbeweglichen Sachen** (Grundstücke) wird erworben durch Auflassung (= Einigung, dass das Eigentum vom Veräußerer auf den Erwerber übergehen soll), die notariell beurkundet werden muss, und Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch (§§ 873, 925 BGB).





### 1.3.5 Schenkungsvertrag

**Vertragsinhalt.** Die Schenkung ist ein einseitig verpflichtender Vertrag zwischen dem Schenkenden und dem Beschenkten über eine unentgeltliche Zuwendung. Gegen den Willen des Beschenkten ist keine Schenkung möglich (§ 516 Abs. 1 BGB). Für Mängel an dem Schenkungsgegenstand haftet der Schenkende nicht. Der Schenkende macht sich jedoch schadensersatzpflichtig, wenn er einen Mangel an der Schenkung arglistig verschwiegen hat und der Beschenkte dadurch zu Schaden kommt.

**Form.** Eine sogenannte Handschenkung ist formlos gültig, d.h., wenn ein beweglicher Gegenstand dem Beschenkten übergeben wird, ist die Schenkung sofort gültig, gleichgültig welchen Wert die Schenkung hat. Das Schenkungsversprechen ist dagegen nur gültig, wenn es in notarieller Form abgegeben wurde. Auch hier spielt der Wert der versprochenen Zuwendung keine Rolle.

### 1.3.6 Mietvertrag

**Vertragsinhalt.** Die Miete ist ein gegenseitig verpflichtender Vertrag, in dem sich die eine Vertragspartei (Vermieter) verpflichtet, der anderen Vertragspartei (Mieter) den Gebrauch einer Sache auf Zeit zu gewähren, während sich die andere Vertragspartei zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet (§ 535 BGB).

**Vertragsgegenstand.** Gegenstand des Mietvertrags können bewegliche Sachen und Grundstücke (unbewegliche Sachen) sein. Der Schwerpunkt des Mietvertrags liegt in den Benutzungsmöglichkeiten (in der Gebrauchsüberlassung) der vermieteten Sache durch den Mieter.

### Beispiele:

Vermietung von beweglichen Sachen:

- Vermietung von Maschinen,
- Kraftfahrzeugen,
- Datenverarbeitungsanlagen.

Vermietung von unbeweglichen Sachen:

- Vermietung von Wohnräumen,
- Grundstücken (z. B. als Parkplätze, Freilager, Sportgelände).

**Form.** Der Mietvertrag kann grundsätzlich in jeder möglichen Form, mithin auch mündlich, abgeschlossen werden. Es besteht kein Formzwang. Werden jedoch Wohnräume und Grundstücke für eine längere Zeit als ein Jahr vermietet, dann bedarf dieser Vertrag aus Gründen der Beweissicherheit (Rechtssicherheit) der Schriftform. Fehlt aber die Schriftform, ist der Vertrag trotzdem gültig und gilt für unbestimmte Zeit als abgeschlossen (§ 550 BGB).

**Pflichten der Parteien.** Der Vermieter hat die vermietete Sache dem Mieter in einem gebrauchsfähigen Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten (§ 535 BGB). Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Mieter ihn auf Erfüllung, d. h. Überlassung der Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand oder auf Minderung des Mietzinses verklagen oder im Falle des Verzugs des Vermieters den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Wohnmietverträge enthalten jedoch vielfach abweichende, für den Mieter ungünstigere Bestimmungen.

Der Mieter hat dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten und die Mietsache pfleglich zu behandeln (§ 535 BGB).

**Beendigung des Mietverhältnisses.** Wurde ein Mietvertrag nur für eine bestimmte Zeit abgeschlossen, dann endet er mit Ablauf der vereinbarten Zeit, soweit kein vorzeitiger Kündigungsgrund gegeben ist (§ 542 Abs. 1 BGB). Mietverträge, die für eine unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, werden durch die Kündigung beendet. Die Kündigung eines Wohnmietvertrags bedarf in der Regel der Schriftform (§ 568 BGB).

### 1.3.7 Leihvertrag

**Vertragsinhalt.** Durch den Leihvertrag verpflichtet sich der Verleiher, dem Entleiher für einen bestimmten Zeitraum den Gebrauch einer Sache unentgeltlich zu gestatten. Gegenstand des Leihvertrags können bewegliche und unbewegliche Sachen sein.

**Pflichten der Vertragspartner** (§§ 598 ff. BGB). Der Verleiher hat den Gebrauch der Sache zu gestatten, d. h. den Besitz unentgeltlich zu überlassen. Der Entleiher darf die Leihsache keinem Dritten überlassen, er muss die Sache nach Beendigung der Leihe zurückgeben und die gewöhnlichen Erhaltungskosten tragen. Aufwendungen für die Sache, die nicht nur der gewöhnlichen Erhaltung dienen, muss der Verleiher dem Entleiher zurückerstatten.

### 1.3.8 Darlehensvertrag

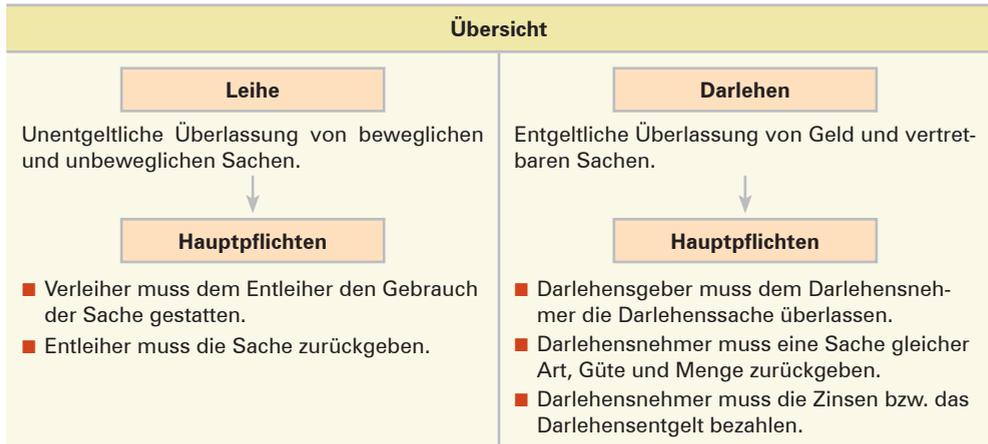
**Vertragsinhalt.** Im Darlehensvertrag (§§ 488 ff. BGB → Gelddarlehen; §§ 607 ff. BGB Sachdarlehen) überlässt der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Geld oder andere vertretbare Sachen mit der Verpflichtung zur Rückerstattung in Sachen gleicher Art, Güte und Beschaffenheit. Das überlassene Geld und die überlassenen vertretbaren Sachen werden Eigentum des Darlehensnehmers. Vertretbare Sachen sind bewegliche Sachen, die im Rechtsverkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen

(§ 91 BGB), z. B. Geld, Wertpapiere, Heizöl, Serienmaschinen, Kunstdrucke. Beim Gelddarlehen ist der Darlehensnehmer zur Zahlung von Zinsen, beim Sachdarlehen zur Zahlung eines Entgelts verpflichtet.

#### Beispiel:

Eine Autofahrerin borgt sich vom Nachbarn 20 Liter Benzin; am nächsten Tag bringt sie den neu gefüllten Kanister wieder zurück (Sachdarlehen).

**Pflichten der Vertragspartner.** Der Darlehensgeber hat die Pflicht, dem Darlehensnehmer die Darlehenssache zu überlassen. Der Darlehensnehmer muss die vereinbarten Zinsen bzw. das vereinbarte Entgelt zahlen und die Sache in gleicher Art, Güte und Menge zurück-erstatten.



### 1.3.9 Geschäftsbesorgungsvertrag

**Vertragsinhalt.** Der Geschäftsbesorgungsvertrag ist ein Dienst- oder Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung gegen Entgelt und Aufwendungsersatz zum Gegenstand hat (§ 675 BGB), z. B. Maklervertrag, Vermögensverwaltungsvertrag, Steuerberatungsvertrag.

**Rechte und Pflichten der Vertragspartner.** Der Beauftragte ist berechtigt, von Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde (§ 665 BGB). Er hat die Pflicht, das ihm vom Auftraggeber übertragene Geschäft zu besorgen. Wenn er den Auftrag nicht annimmt, ist er verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen (§ 663 BGB). Weicht der Beauftragte von Weisungen des Auftraggebers ab, ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber anzuzeigen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist (§ 665 BGB).

Der Auftraggeber hat die Pflicht, dem Beauftragten Aufwendungen, die zum Zwecke der Ausführung des Auftrags notwendig sind, zu ersetzen (§ 670 BGB).

### 1.3.10 Zahlungsdienstevertrag

Eine Sonderform des Geschäftsbesorgungsvertrags ist der Zahlungsdienstevertrag (§ 675f BGB), der die Ausführung von Zahlungsvorgängen – z. B. Überweisung, Lastschrift, Kartenzahlung – zum Gegenstand hat. Unterschieden wird zwischen dem Einzelzahlungsvertrag und dem Zahlungsdiensterrahmenvertrag.

Durch den *Einzelzahlungsvertrag* wird der Zahlungsdienstleister verpflichtet, für die Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler, Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt (Zahlungsdienstnutzer), einen Zahlungsvorgang auszuführen.

Ein Zahlungsvorgang ist jede Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von der zugrunde liegenden Rechtsbeziehung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger.

Durch einen *Zahlungsdiensterahmenvertrag* wird der Zahlungsdienstleister verpflichtet, für den Zahlungsdienstnutzer einzelne und aufeinanderfolgende Zahlungsvorgänge auszuführen sowie für den Zahlungsdienstnutzer ein auf dessen Namen lautendes Zahlungskonto zu führen.

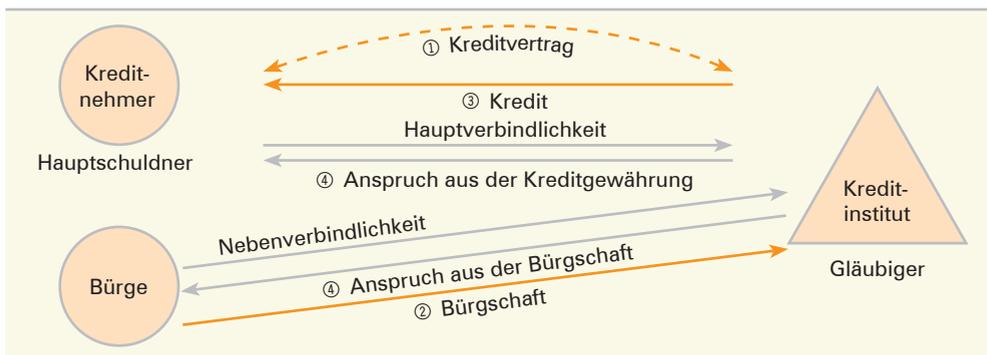
Der Zahlungsdienstnutzer ist verpflichtet, dem Zahlungsdienstleister das für die Erbringung eines Zahlungsdienstes vereinbarte Entgelt zu entrichten.

Der Begriff des Zahlungskontos umfasst auch Girokonten. Girokontenverträge oder ähnliche Rahmenvereinbarungen, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen zum Gegenstand haben, gelten als Zahlungsdiensterahmenverträge.

### 1.3.11 Bürgschaftsvertrag

**Rechtsnatur und Form.** Durch die Bürgschaft verpflichtet sich der Bürge, für die Schuld eines anderen einzustehen (§ 765 BGB). Die Bürgschaft ist für den Bürgen einseitig verpflichtender Vertrag mit dem Gläubiger des Hauptschuldners. Die Bürgschaftserklärung des Bürgen bedarf der Schriftform (§ 766 BGB). Die elektronische Form ist nicht zulässig. Der Formmangel wird geheilt, wenn der Bürge die übernommene Verpflichtung erfüllt. Die Formvorschrift des § 766 BGB gilt nicht für Kaufleute, die im Rahmen ihres Handelsgewerbes Bürgschaften leisten (§ 350 HGB).

**Umfang der Bürgschaft.** Die Bürgschaft kann sich auf die gesamte Schuld, einen Teil der Schuld oder einen Höchstbetrag erstrecken. Da die Bürgschaft nur den Gläubiger sichern soll, setzt sie das Bestehen einer Hauptschuld voraus. Sie ist „akzessorisch“. Besteht keine Hauptschuld – weil sie getilgt oder nichtig ist – so besteht auch keine Bürgschaft. Vermindert sich die Hauptschuld, so vermindert sich auch die Verpflichtung des Bürgen. Aus der Bindung der Bürgschaft an die Hauptschuld ergibt sich, dass der Bürge dem Gläubiger alle Einreden entgegenhalten kann, die auch dem Hauptschuldner zustehen, z. B. die Einrede der Verjährung oder die Einrede der Stundung.



**Arten der Bürgschaft.** Bei der *BGB-Bürgschaft* steht dem Bürgen bei Nichtleistung des Schuldners die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) zu, d. h., der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers so lange verweigern, bis feststeht, dass eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ergebnislos ist. Die Zwangsvollstreckung bezieht sich nur auf die beweglichen Sachen des Schuldners (§ 772 BGB).

Bei einer *selbstschuldnerischen Bürgschaft* (§ 773 BGB) verzichtet der Bürge auf die „Einrede der Vorausklage“. Der Gläubiger kann sich bei Fälligkeit unmittelbar an den Bürgen halten, selbst dann, wenn der Hauptschuldner den Gläubiger befriedigen könnte. Die Bürgschaft eines Kaufmanns ist immer selbstschuldnerisch (§ 350 HGB).

Übersicht <sup>1</sup>		
Veräußerungsgeschäfte (→ Erwerb von Sachen oder Rechten)		
<b>Kauf</b> §§ 433ff. BGB Allgemeines Kaufrecht §§ 474ff. BGB Verbrauchsgüterkauf	→ Gegenseitig verpflichtender Vertrag	<b>Beispiele:</b>
	Sachkauf: Verkäuferpflicht: Übereignung der Sache ohne Sachmangel Käuferpflicht: Zahlung des Kaufpreises  Rechtskauf: Verkäuferpflicht: Verschaffung des Rechts ohne Rechtsmangel Käuferpflicht: Zahlung des Kaufpreises	Verkauf von Sorten, Goldmünzen  Ankauf einer Forderung
<b>Schenkung</b> §§ 516ff. BGB	→ Einseitig verpflichtender Vertrag	
	Pflicht des Schenkenden Übertragung des Schenkungsgegenstandes (Die Vermögenszuwendung ist unentgeltlich!)	
Gebrauchsüberlassungsgeschäfte (→ Zeitweilige Überlassung eines Gegenstandes zur Nutzung)		
<b>Mietvertrag</b> §§ 535ff. BGB	→ Gegenseitig verpflichtender Vertrag	<b>Beispiele:</b>
	Pflicht des Vermieters: Gebrauchsüberlassung auf Zeit Pflicht des Mieters: Zahlung des Mietzinses	Safe-Vermietung
<b>Pachtvertrag</b> §§ 581ff. BGB	→ Gegenseitig verpflichtender Vertrag	Brauerei verpachtet Gaststätte
	Pflicht des Verpächters: Gebrauchs- und Ertragsüberlassung Pflicht des Pächters: Zahlung des Pachtzinses	

<sup>1</sup> Vgl. „Typologie der vertraglichen Schuldverhältnisse“, WISU-Studienblatt, 6. Juni 1975; Beilage der Zeitschrift: Das Wirtschaftsstudium – WISU, Tübingen/Düsseldorf 1975.

Übersicht (Fortsetzung)		
Gebrauchsüberlassungsgeschäfte (→ Zeitweilige Überlassung eines Gegenstandes zur Nutzung)		
<b>Leihe</b> §§ 598ff. BGB	→ Einseitig verpflichtender Vertrag <sup>1</sup>  Pflicht des Verleihers: vorübergehende Gebrauchsüberlassung	Besitzkonstitut gem. § 930 BGB
Beachte: Bei allen Gebrauchsüberlassungsverträgen besteht die Pflicht zur Rückgabe		
Tätigkeitsverträge → Tätigkeit im Dienste oder Interesse eines anderen		
<b>Darlehensvertrag</b> §§ 488ff. BGB Gelddarlehen	→ (i. d. R.) Gegenseitig verpflichtender Vertrag  Pflicht des Darlehensgebers: Zurverfügungstellung des Darlehensbetrags Pflicht des Darlehensnehmers: Zins-/Entgeltzahlung	<b>Beispiele:</b>  Spareinlage
§§ 607ff. BGB Sachdarlehen	Pflicht des Darlehensgebers: Zurverfügungstellung einer vertretbaren Sache Pflicht des Darlehensnehmers: Rückerstattung einer Sache gleicher Art, Güte und Menge	Wertpapierleihe
<b>Dienstvertrag</b> §§ 611ff. BGB	→ Gegenseitig verpflichtender Vertrag  Pflicht des Dienstverpflichteten: Selbstständige oder unselbstständige Dienste Pflicht des Dienstleistungsberechtigten: Zahlung der Vergütung	Vertrag mit einem Rechtsanwalt
<b>Werkvertrag</b> §§ 631ff. BGB	→ Gegenseitig verpflichtender Vertrag  Pflicht des Werkunternehmers: Herstellung des Werkes Pflicht des Werkbestellers: Zahlung der Vergütung	Reparatur
Beachte: Dienstvertrag → zeitbezogene Tätigkeit, Werkvertrag → erfolgsbezogene Tätigkeit		
<b>Reisevertrag</b> §§ 651 a ff. BGB	→ Gegenseitig verpflichtender Vertrag  Pflicht des Reiseveranstalters: Erbringung einer Gesamtheit von Reiseleistungen Pflicht des Reisenden: Zahlung des Reisepreises	
<b>Auftrag</b> §§ 662ff. BGB	→ Einseitig verpflichtender Vertrag  Pflichten des Beauftragten: Durchführung der Geschäftsbesorgung und Herausgabe des dabei Erlangten Evtl. Aufwendungsersatz (keine Vergütung!) durch Auftraggeber	

<sup>1</sup> Die vorübergehende Gebrauchsüberlassung umschließt die Pflicht zur Rückgabe.

Übersicht (Fortsetzung)		
Tätigkeitsverträge → Tätigkeit im Dienste oder Interesse eines anderen		
<b>Entgeltliche Geschäftsbesorgung</b> § 675 BGB	→ Gegenseitig verpflichtender Vertrag  Pflichten des Beauftragten: Durchführung der Geschäftsbesorgung (Gegenstand der Geschäftsbesorgung → Dienst- oder Werkvertrag) und Herausgabe des dabei Erlangten  Pflicht des Auftraggebers: Zahlung der Vergütung	
<b>Zahlungsdienstevertrag</b> §§ 675 f bis 676 c BGB	→ Gegenseitig verpflichtender Vertrag	
■ Einzelzahlungsvertrag	Pflicht des Zahlungsdienstleisters: Ausführung eines Zahlungsvorgangs für den Zahlungsdienstnutzer (Zahler oder Zahlungsempfänger)	
■ Zahlungsdiensterrahmenvertrag	Pflichten des Zahlungsdienstleisters: Ausführung einzelner oder aufeinanderfolgender Zahlungsvorgänge für den Zahlungsdienstnutzer (Zahler oder Zahlungsempfänger) sowie Führung eines Zahlungskontos für den Zahlungsdienstnutzer  Pflichten des Zahlungsdienstnutzers: Zum Beispiel Zahlung des vereinbarten Entgelts, Formularbenutzung, Anerkennung und Beachtung der Bedingungen für Zahlungsdienste des Zahlungsdienstleisters	
Sicherungsverträge → Sicherung oder Stärkung eines Anspruchs oder sonstiger Interessen		
<b>Bürgschaftsvertrag</b> §§ 765 ff. BGB	→ Einseitig verpflichtender Vertrag  Pflicht des Bürgen: Zahlung der Bürgschaftssumme	<b>Beispiele:</b>  Kreditsicherung
<b>Versicherungsvertrag</b> §§ 1 ff. VVG	→ Gegenseitig verpflichtender Vertrag  Pflicht des Versicherers: Zahlung der Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles  Pflicht des Versicherten: Zahlung der Prämie	Versicherung gegen Einbruch
Gesellschaftsvertrag → Zusammenschluss zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks		
<b>Gesellschaft des bürgerlichen Rechts</b> §§ 705 ff. BGB	Pflicht der Gesellschafter: Beitragspflicht (u. a.)	<b>Beispiele:</b>  Bankenkonsortium
Beachte: Ist der Gesellschaftszweck der Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma, liegt eine offene Handelsgesellschaft vor.		